

Band/Tome

136

RPS

**Revue Pénale
Suisse**

2

RPS

**Rivista Penale
Svizzera**

www.zstrr.recht.ch

Felix Bommer

**Mass Incarceration in den Vereinigten Staaten
von Amerika – ein Phänomen und seine Ursachen**

Ursula Cassani

**Evolutions législatives récentes en matière
de droit pénal économique: blanchiment d'argent
et corruption privée**

Sophie Werninger

Die elektronische Überwachung (Art. 79b StGB)

Sine Selman/Monika Simmler

**«Shitstorm» – strafrechtliche Dimensionen eines
neuen Phänomens**



Stämpfli Verlag

Gegründet von/Fondée par/Fondata da C. Stooss 1888

www.ZStrR.Recht.ch

Herausgeber
Comité de direction
Comitato di direzione

J. Gauthier, Prof., Lausanne – *St. Trechsel*, Prof., Bern – *R. Roth*, Prof., Genève –
A. Donatsch, Prof., Zürich/Unterengstringen – *P.-H. Bolle*, Prof., Neuchâtel –
K.-L. Kunz, Prof., Bern – *M. Pieth*, Prof., Basel – *F. Riklin*, Prof., Freiburg –
J.-B. Ackermann, Prof., Luzern – *L. Moreillon*, Prof., Lausanne – *H. Vest*, Prof.,
Bern – *A. Kuhn*, Prof., Neuchâtel – *M. A. Niggli*, Prof., Freiburg – *W. Wohlers*,
Prof., Basel – *U. Cassani*, Prof., Genève

Redaktoren
Rédacteurs
Redattori

Prof. *Ursula Cassani*, Faculté de droit, Uni Mail, Boulevard du Pont-d'Arve 40,
1205 Genève
Prof. *Wolfgang Wohlers*, Juristische Fakultät, Peter Merian-Weg 8, 4002 Basel

Mitarbeiter
Collaborateurs
Collaboratori

P. Bernasconi, Prof., Rechtsanwalt, Lugano – *B. Boulloc*, Prof., Paris – *R. Moos*,
Prof., Linz – *Dr. M. Rutz*, a.Obergerichtsschreiberin, Liestal – *M. Schubarth*, Prof.,
a. Bundesrichter, Lausanne/Basel – *F. Sgubbi*, Prof., Bologna – *M.-A. Bernaert*,
Prof., Louvain – *W. Perron*, Prof., Freiburg i. Br. – *O. Lagodny*, Prof., Salzburg

Die Zeitschrift erscheint jährlich in vier Heften, in der Regel im März, Juni, September und Dezember. Sie befasst sich mit Fragen aus dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts, des Vollzugs der Strafen und Massnahmen sowie der Kriminologie. Sie veröffentlicht nur bisher noch nicht im Druck erschienene Originalbeiträge.

Die Aufnahme von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung an den Stämpfli Verlag AG übergeht. Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die von der Redaktion oder den Herausgebern redigierten Gerichtsentscheide und Regesten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ausserhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – sämtliche technische und digitale Verfahren eingeschlossen – reproduziert werden.

La Revue paraît quatre fois par an, ordinairement en mars, juin, septembre et décembre. Elle traite des problèmes de droit pénal, de procédure pénale, d'exécution des peines ou mesures et de criminologie. Elle ne publie que des articles encore inédits.

L'acceptation des contributions est soumise à la condition que le droit exclusif de reproduction et de distribution soit transféré à Stämpfli Editions SA. Toutes les contributions publiées dans cette revue sont protégées par le droit d'auteur. Cela vaut également pour les décisions judiciaires et les registres rédigés par la rédaction ou les rédacteurs responsables. Aucune partie de cette revue ne peut être reproduite en dehors des limites du droit d'auteur sous quelque forme que ce soit, y compris par des procédés techniques et numériques, sans l'autorisation écrite de la maison d'édition.

Abonnementspreis jährlich (inkl. Onlinearchiv): Schweiz Fr. 183.– Ausland Fr. 197.–
inkl. Versandkosten und 2,5% MWSt.
Abopreis reine Onlineausgabe: Fr. 156.–

Schriftliche Kündigung bis 3 Monate vor Ende der Laufzeit möglich.

Résiliation de l'abonnement possible par écrit jusqu'à 3 mois avant la fin de l'abonnement.

Inserate Stämpfli AG, Postfach, 3001 Bern

Annonces Tel. 031 300 63 82, Fax 031 300 63 90, E-Mail: inserate@staempfli.com

Rezensionsexemplare sind an den Stämpfli Verlag AG, Postfach, 3001 Bern, zu senden.

Les ouvrages pour compte rendu doivent être adressés à la Maison Stämpfli Editions SA,
case postale, 3001 Berne.

Abonnements-Marketing
Marketing abonnements

Stämpfli Verlag AG, Periodika, Postfach, 3001 Bern

Tel. 031 300 63 25, Fax 031 300 66 88, E-Mail: periodika@staempfli.com
www.staempfliverlag.com/zeitschriften

Sine Selman, St. Gallen
Monika Simmler, Wien

«Shitstorm» – strafrechtliche Dimensionen eines neuen Phänomens

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. «Shitstorm» als zeitgenössisches Phänomen
 1. Begriff
 2. Protestformen und Multiplikatoreffekt in sozialen Netzwerken
 3. Akteure und Beispiele
 - a) Natürliche Person – der «Skateboard-Shitstorm»
 - b) Juristische Person – der «Kitkat-Shitstorm»
- III. Strafrechtliche Erfassung des «Shitstorms» de lege lata
 1. «Shitstorm» als Straftat?
 2. Strafbarkeit im Rahmen von Ehrverletzungsdelikten
 - a) Ehrbegriff und Rechtsgutsbeeinträchtigung durch virtuelle Zusammenrottung
 - b) «Posten» und «Liken» als taugliche Tathandlungen
 - c) «Retweeten», «Teilen» und die Anwendbarkeit des Medienstrafrechts
 - d) Adressaten und Dreipersonenverhältnis in sozialen Netzwerken
 - e) Anforderungen an den Wahrheitsgehalt und Entlastungsbeweis
 - f) Zwischenfazit: «Shitstorm» als Ehrverletzung
 3. Strafbarkeit im Rahmen von Delikten gegen die Freiheit
 - a) Drohung und Nötigung: Möglichkeiten der Tatbegehung im Netz
 - b) Ernsthaftigkeit durch Kumulation der Tatbeiträge
 - c) Zwischenfazit: «Shitstorm» als Freiheitsbeschränkung
 4. Strafbarkeit im Rahmen von Delikten gegen den öffentlichen Frieden
 - a) Onlineplattformen und variabler Öffentlichkeitsbegriff
 - b) Zwischenfazit: «Shitstorm» als Bedrohung des öffentlichen Friedens
- IV. Kumulation und Zusammenwirken einzelner Tathandlungen als Herausforderung
 1. «Shitstorm» und die Grenzen einer «digitalen Mittäterschaft»
 2. Beteiligung an einem «Shitstorm» de lege ferenda
- V. Fazit

I. Einleitung

Unser Kommunikationsverhalten hat sich im digitalen Zeitalter massgeblich verändert. Vor allem die sog. «Social Media»¹ haben dabei an Bedeutung ge-

1 Unter dem Begriff «Social Media» [dt. soziale Medien] werden Plattformen verstanden, die soziale Interaktion im Netz ermöglichen, wobei Austausch, Partizipation und Vernetzung der Nutzer untereinander im Zentrum stehen. Der Ausdruck wird oft synonym zu den Begriffen «Social Web» und «Web 2.0» verwendet; siehe *K. Kern*, Der Einsatz von Social Media in der Eventkommunikation, Wiesbaden 2016, 11; *C. Salzborn*, Phänomen Shitstorm, Diss. Stuttgart 2015, 45.

wonnen, wobei diese onlinebasierten Plattformen sowohl zur Alltagskommunikation als auch zum öffentlichen Meinungsaustausch genutzt werden. Derartige Plattformen mit grosser Reichweite und hohem Vernetzungsgrad ermöglichen es den Anwendern, sich unabhängig von ihrem Aufenthaltsort auszutauschen. Dieser Austausch ist jedoch – und auch dies gerät zunehmend ins öffentliche Bewusstsein – nicht auf positive Erfahrungen und Erlebnisse beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf negative Pendanten wie Beleidigungen und Hetze. Die Quantität solch kritischer Kommentare kann im Internet in kürzester Zeit drastisch ansteigen. Durch die exponentielle Verbreitung der sozialen Medien² hat sich die Wirkungsweise der Onlinekritik entsprechend grundlegend verändert. Unter dem Mantel der (scheinbaren) Anonymität des Internets sinkt dabei oft die Hemmschwelle für feindliche Äusserungen. Der Mechanismus ist dabei vielfach der gleiche: Am Anfang steht im Regelfall eine Normverletzung oder ein im Allgemeinen als unerwünscht betrachtetes Verhalten. Es folgen kollektive Empörung und ein grosser Aufschrei. Derartige Skandale kennen jedoch Opfer und treffen immer wieder auch Unschuldige oder «Kaum-Schuldige»³. Ein schlechter Scherz im «Social Web» kann genügen, um die Wut der Internetgemeinde auf sich zu ziehen. Damit werden die sozialen Medien zum «Pranger des 21. Jahrhunderts»⁴.

Für dieses im «Web 2.0» aufgekommene Phänomen, bei dem in kurzer Zeit grosse Mengen an negativen Äusserungen auf eine oder mehrere Personen niederprallen, hat sich mittlerweile die Terminologie «Shitstorm» durchgesetzt.⁵ Auch wenn sich Vergleichbares grundsätzlich auch abseits des Internets abspielen kann, sind es die modernen Kommunikationsmedien, welche das Ausmass und die Plötzlichkeit solcher «Stürme» überhaupt erst ermöglichen. Bei den hier zur Diskussion stehenden «Shitstorms» handelt es sich demnach nicht nur um eine lose Ansammlung von Kritik, sondern um ein in sich geschlossenes Phänomen, deren juristische Erfassung gerade aufgrund der spezifischen Dynamik und der Kumulation potenzieller Tathandlungen eine Herausforderung darstellt. Solche auswuchernden und schwer kontrollierbaren Kommunikationsmuster im Internet bilden Gegenstand der vorliegenden Abhandlung. Dies auch deshalb, weil das Thema – im Kontrast

2 Man bedenke nur schon Facebook mit 1,7 Mrd. monatlichen Nutzern, Instagram mit 500 Mio. oder Twitter mit 320 Mio. Nutzern weltweit. Ein Überblick über die aktuellen Nutzerzahlen der grössten Plattformen findet sich bei <http://socialmedia-institute.com/uebersicht-aktueller-social-media-nutzerzahlen> (Stand am 21. 11. 2017).

3 Siehe dazu die treffenden Ausführungen bei *B. Pörksen/H. Detel*, *Der entfesselte Skandal*, Köln 2012, 20 ff.

4 So *J. Ronson*, *In Shitgewittern. Wie wir uns das Leben zur Hölle machen*, Stuttgart 2016, 9 ff., mit zahlreichen Geschichten von «Shitstorm»-Opfern.

5 Siehe zur detaillierten Begriffsdefinition sogleich mehr unter Kapitel II.1.

zur weiten Verbreitung dieses «Modeworts mit Duftnote»⁶ – in der Rechtswissenschaft bis anhin nur spärlich aufgegriffen wurde.

Auf den umrissenen Wandel von Kommunikation und öffentlicher Auseinandersetzung sind die oft älteren Tatbestände des Kernstrafrechts kaum ausgelegt. Trotzdem haben «Shitstorms» immer wieder den Weg in Gerichtssäle gefunden, und es stellt sich zunehmend die Frage, ob bzw. inwiefern diesem Phänomen strafrechtlich zu begegnen ist. Dementsprechend widmet sich der vorliegende Beitrag nach einer kurzen Präzisierung des Begriffs und der Mechanismen des «Shitstorms» (II.) zunächst der Frage, welche strafbaren Handlungen im Rahmen von «Shitstorms» erfüllt werden können und inwiefern das Strafrecht *de lege lata* ausreichend ausgerüstet ist, um derartigen Verhaltensmustern zu begegnen (III.). Ferner soll in der Folge auch ein Blick auf die besondere Problemlage des Zusammenwirkens einzelner Tathandlungen bzw. auf die Erfassung möglicher gemeinschaftlicher Tatbegehung und Tatbestandserfüllung geworfen werden, da dies im Rahmen eines «Shitstorms» eine der grössten Herausforderung strafrechtlicher Zurechnung darstellt (IV.). Auch hier wird die Frage diskutiert, ob die bestehenden Formen von Täterschaft und Teilnahme diesem Phänomen gerecht werden oder ob das digitale Zeitalter nach neuen Konstruktionen verlangt. In seiner Gesamtheit soll der Artikel also einen umfassenden Überblick über die mit dem Phänomen des «Shitstorms» zusammenhängenden strafrechtlichen Fragestellungen bieten.

II. «Shitstorm» als zeitgenössisches Phänomen

1. Begriff

Der zum Anglizismus des Jahres 2011⁷ sowie zum Schweizer Wort des Jahres 2012⁸ gekürte Terminus «Shitstorm» setzt sich zwar aus den englischen Wortteilen «shit» [dt. Scheisse] und «storm» [dt. Sturm] zusammen, wird aber ungeachtet deren Wurzeln vor allem im deutschen Sprachraum benutzt.⁹ Trotz der zwischenzeit-

6 NZZ vom 2. Februar 2013, «Modewort mit Duftnote – Was ist eigentlich ein Shitstorm?»; abrufbar unter <http://www.nzz.ch/feuilleton/was-ist-eigentlich-ein-shitstorm-1.17975828> (Stand am 21. 11. 2017).

7 <http://www.anglizismusdesjahres.de/anglizismen-des-jahres/adj-2011> (Stand am 21. 11. 2017).

8 Tagesanzeiger vom 6. Dezember 2012, «Das Schweizer Wort des Jahres», abrufbar unter: <http://www.tagesanzeiger.ch/leben/gesellschaft/Das-Schweizer-Wort-des-Jahres/story/11563291> (Stand am 21. 11. 2017).

9 Im Englischen hingegen ist die übliche Bezeichnung für einen «Shitstorm» i. d. R. «online firestorm», wobei keine einheitliche Begriffsverwendung ausgemacht werden kann. Siehe z. B. J. Pfeffer/T. Zorbach/K. M. Carley, Understanding online firestorms: Negative word of mouth dynamics in social media networks, *Journal of Marketing Communications* 2014, 117; *Salzborn* (Fn. 1), 9.

lichen Etablierung des noch jungen Begriffs¹⁰ sowohl in der Umgangssprache als auch in der Wissenschaft¹¹ existiert keine allgemeingültige Definition. Im Duden wird der «Shitstorm» als ein «Sturm der Entrüstung in einem Kommunikationsmedium des Internets, der zum Teil mit beleidigenden Äusserungen einhergeht», beschrieben.¹² Unter dem hier behandelten Phänomen kann entsprechend ein plötzliches Absetzen einer grossen Menge an (negativen, beleidigenden oder gar bedrohenden) Äusserungen in sozialen Onlinemedien verstanden werden, welche sich gegen eine Person, eine Gruppe oder ein Unternehmen richten.¹³

Gerade für Unternehmen stellt ein «Shitstorm» ein beachtliches Reputationsrisiko dar. In diesem Zusammenhang bezeichnen «Shitstorms» auch die öffentliche Kommunikation über einen Missetand im Unternehmen, welche durch ein «überdurchschnittlich grosses Beitragsvolumen mit überwiegend kritischem und teils unsachlichem Ton innerhalb kurzer Zeit charakterisiert ist»¹⁴. Die häufig emotionalen, anklagenden und negativen Werturteile oder Tatsachenbehauptungen können für ein Unternehmen eine entsprechend krisenhafte Wirkung haben.¹⁵ Als «Shitstorm» wird für die vorliegende Untersuchung demzufolge allgemein ein «Web-2.0-Phänomen des plötzlichen massenhaften Auftretens grösstenteils kritischer Beiträge über eine juristische oder natürliche Person» verstanden.¹⁶

2. Protestformen und Multiplikatoreffekt in sozialen Netzwerken

Die möglichen Ausdrucks- und damit auch Protestformen im Internet sind äusserst zahlreich. Alleine Facebook ermöglicht durch seine Funktionsweise verschiedene Formen der Kommunikation und damit auch des Ausdrucks von Zustimmung oder Ablehnung. Die Anmeldung auf dem «Social Media»-Portal erfolgt mittels Angabe einer E-Mail-Adresse sowie eines Namens. Jedes Mitglied hat seine eigene sog. «Chronik», eine Seite, auf der verschiedene eigene oder fremde Beiträge hochgeladen werden können und die je nach Datenschutzeinstellungen öffentlich

10 Der Begriff wurde erst im Sommer 2011 in die deutsche Version von Wikipedia aufgenommen; so *L. Steinke*, Bedienungsanleitung für den Shitstorm, Wiesbaden 2014, 3.

11 Das Phänomen wurde bisher primär in den Kommunikations- und Wirtschaftswissenschaften im Zusammenhang mit Reputationsschäden bei Unternehmen behandelt; siehe z. B. *F. Beham*, Corporate Shitstorm Management, Wiesbaden 2015; *Steinke* (Fn. 10).

12 Duden online; abrufbar unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Shitstorm> (Stand am 21. 11. 2017).

13 So die Definition bei *Pfeffer/Zorbach/Carley* (Fn. 9), 118.

14 *Beham* (Fn. 11), 2.

15 *Beham* (Fn. 11), 2.

16 *D. Wahl*, Dem Shitstorm auf der Spur, in: Content Manager, 15.04. 2013; abrufbar unter <http://www.contentmanager.de/social-media/dem-shitstorm-auf-der-spur/> (Stand am 21. 11. 2017).

zugänglich oder nur für die eigens hinzugefügten «Freunde» auf Facebook sichtbar sind. Diese sog. «Posts» können im Text-, Bild- und Videoformat mit der «Online-Community» geteilt werden. Solche Beiträge können nun von der Gemeinschaft diskutiert werden, indem direkt unter dem entsprechenden Beitrag ein Kommentar hinzugefügt wird. Schneller und einfacher kann die eigene Haltung zum Beitrag mittels verschiedener Symbole kundgetan werden: Unter anderem kann das «Gefällt mir»-Symbol gedrückt werden («Liken»). Die Nutzer können jedoch mittlerweile auch differenzierter zum Ausdruck bringen, wie sie zu einem Beitrag stehen. So kann z. B. mit einem Herz starke Zuneigung ausgedrückt werden, ein herzhaft lachender «Smiley» ist für witzige Beiträge gedacht, und ein sog. «Emoticon» mit rot angelaufener Stirn signalisiert Ärger und Wut.¹⁷ Interessant ist hierbei insbesondere die automatische Zählfunktion der insgesamt gedrückten Symbole. Damit wird auf einen Blick ersichtlich, wie vielen Personen ein Beitrag gefällt oder missfällt.

Die Plattform ermöglicht somit einen intensiven Austausch, und es stehen zahlreiche Möglichkeiten offen, auch Verärgerung, Zorn und Entrüstung zum Ausdruck zu bringen. Eine weitere wichtige Funktion ist das sog. «Sharen» von Beiträgen, d. h. das Teilen eines Beitrags von jemand anderem. Dies führt dazu, dass der fremde Beitrag auf der eigenen Chronik angezeigt wird, was in kurzer Zeit in einer exponentiellen Verbreitung von Inhalten resultieren kann. Das Äquivalent dazu auf Twitter nennt sich «Retweeten». Ähnliche Funktionen ergeben sich auch für andere «Social Media»-Plattformen. Dazu kommen weitere, eher traditionelle Möglichkeiten wie die Kommentarfunktionen im Rahmen der Onlineauftritte der Medienhäuser, welche dem althergebrachten Leserbrief eine neue Dimension eröffnet haben. Aber auch der Erstellung von Blogs, E-Mail-Kampagnen oder Onlinepetitionen kann im Rahmen von «Shitstorms» eine Bedeutung zukommen.¹⁸

Das Massenphänomen «Shitstorm» lebt vom Multiplikatoreffekt. Zwar kann ein «Shitstorm» durch eine Einzelperson ausgelöst werden, es bedarf aber immer einer gewissen Verbreitungswelle durch andere Nutzer der sozialen Medien.¹⁹ Wie gross die Verbreitung sein muss, um von einem «Shitstorm» sprechen zu können, lässt sich kaum pauschal festlegen. Dies liegt neben anderen Faktoren auch an der Variabilität der «Onlinemacht» der Beteiligten: So hat ein Popstar mit Millionen

17 Zu den neuen *Facebook Features* siehe WELT vom 25.02.2016, «Facebook kann jetzt mehr als nur den Like-Button»; abrufbar unter <https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article152598415/facebook-kann-jetzt-mehr-als-nur-den-like-button.html> (Stand am 21.11.2017).

18 Siehe zu den zahlreichen Möglichkeiten ausführlich K. D. Martin/B. Kracher, A Conceptual Framework for Online Business Protest Tactics and Criteria for Their Effectiveness, *Business & Society* 2008, 291, 298 ff.

19 M. Woller, Zuerst brainstormen – dann shitstormen?, *ecolex* 05/2013, 403 f.

von Onlinefans mehr Durchschlagskraft als ein Durchschnittsbürger.²⁰ Aufgrund der Bekanntheit des Phänomens und der Risiken, welche damit einhergehen, haben Unternehmen bereits Monitoringtools für die Früherkennung eingerichtet.²¹ Ist ein «Shitstorm» nämlich einmal in Gang gekommen, ist es schwierig, ihn wieder unter Kontrolle zu bringen. So kann es sich dabei in Anlehnung an die dem Begriff inhärente Wetteranalogie tatsächlich wie beim Wechsel von einer schwachen Brise bis hin zu einem Orkan verhalten.²² Es zeigt sich also, dass wenn auch Skandale und die mit ihnen einhergehende potenzielle Rufschädigung keine neuen Phänomene sind, es doch das Ausmass an Entfesselung ist, welches die fortschreitende Digitalisierung mit sich gebracht hat und dem Ganzen neue Dimensionen verleiht.²³

3. Akteure und Beispiele

Ein «Shitstorm» kann zufällig von einer Privatperson angestossen werden, die ihren Unmut kundtut. Je grösser das virtuelle Beziehungsnetz dieses Initiators ist, desto wahrscheinlicher ist das Auslösen einer Empörungswelle.²⁴ Es ist anzunehmen, dass gerade natürliche Personen die Folgen ihrer Kommentare häufig nicht bedenken, weil sie sich der Wirkungsweise eines «Shitstorms» nicht bewusst sind. Von solchen zufällig entstehenden «Shitstorms» abzugrenzen, ist die gezielte und professionelle Mobilisierung zu einem solchen, um auf einen Missetand aufmerksam zu machen. Auch das Starten eines «Shitstorms» zu Kampagnenzwecken im Rahmen eines Auftragsverhältnisses fällt in diese Kategorie.²⁵ Auf der Opferseite stehen Personen des öffentlichen Lebens im Zentrum, die durch ihre Bekanntheit

20 Die Schwere eines «Shitstorms» wird in der Literatur mittels eines Dreistufenmodells – der sog. «Shitstorm»-Matrix – beurteilt. Das Ausmass der akuten Phase wird dabei so analysiert, dass das aktuelle mit dem durchschnittlichen Beitragsaufkommen verglichen wird. Dazu kommt eine Analyse der Dauer bzw. Persistenz der Beiträge auf der einen und der Sichtbarkeit und Reichweite der beteiligten Plattformen auf der anderen Seite; vgl. z. B. A. Köster. Monitoring als Frühwarnsystem, 4. Juni 2012; abrufbar unter <https://www.big-social-media.com/de/news/monitoring-als-fruehwarnsystem/> (Stand am 21. 11. 2017).

21 So werden bspw. sog. «Hype-Alerts» empfohlen, um bei einem plötzlichen Ansteigen des Beitragsvolumens schnell informiert zu werden; siehe *Beham* (Fn. 11), 7.

22 *Graf* und *Schwede* verwenden deshalb für die Klassifikation des typischen Verlaufs eines «Shitstorms» ein Modell in Anlehnung an einen Wetterbericht. Siehe dazu im Detail *D. Graf/B. Schwede*, Shitstorm-Skala: Wetterbericht für Social Media, 24. April 2012; abrufbar unter <http://www.feinheit.ch/blog/2012/04/24/shitstorm-skala/> (Stand am 21. 11. 2017).

23 *Pörksen/Detel* (Fn. 3), 25.

24 *Steinke* (Fn. 10), 14.

25 Die deutsche *Caveman Werbeagentur*, welche sich auf Guerilla Marketing spezialisiert hat, bietet bspw. mehrere Pakete an, die je nach Preis unterschiedliche Eskalationsstufen des von ihnen organisierten «Shitstorms» versprechen; siehe <http://caveman-werbeagentur.de> (Stand am 21. 11. 2017).

für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind. Zu den potenziellen Opfern eines «Shitstorms» zählen (mutmassliche) Straftäter oder durch einen Skandal bekannt gewordene Privatpersonen. Aber auch Personen, die sich kaum was zu Schulden haben kommen lassen, können von einem «Shitstorm» betroffen sein.²⁶ Neben diese natürlichen Personen gesellen sich Unternehmen jeglicher Grössenordnung.²⁷

Unter den Beteiligten an einem «Shitstorm» können sich nun Personen befinden, die sich mit ihren Äusserungen einer möglichen Strafbarkeit aussetzen. Ursachen und Motivation, um bei einem «Shitstorm» nicht nur die Grenzen des Anstandes, sondern auch des rechtlich Zulässigen zu überschreiten, sind vielfältig. In der Onlinegemeinschaft fühlt sich der Einzelne durch den Ansporn der Gruppe eher ermutigt. Die Masse der negativen Kommentare suggeriert eine (in der Realität kaum existierende) Mehrheit. Dies kann zur Folge haben, dass die Hemmschwelle, sich z. B. im Ton zu vergreifen, sinkt.²⁸ Das Mitmachen ist einfach. I. d. R. genügen ein paar Mausclicks in der Scheinanonymität. Diese Enthemmung im Netz führt oft dazu, dass Verhaltensweisen, welche im realen Leben im Normalfall durch die soziale Kontrolle sofort sanktioniert würden, durch Gleichgesinnte im Internet nicht nur toleriert, sondern aktiv angetrieben werden.²⁹ Die zwei nachfolgenden realen Beispiele verdeutlichen anhand einer natürlichen und einer juristischen Person, wie es zu einem «Shitstorm» kommen und welche Dimensionen er innert kurzer Zeit annehmen kann, um für die nachfolgende Untersuchung ein besseres Verständnis der potenziellen rechtlichen Implikationen zu entwickeln.

a) Natürliche Person – der «Skateboard-Shitstorm»

Nachdem eine Journalistin einen Artikel mit dem Titel «Erwachsene Männer, die Skateboard fahren: Steig ab, Mann!» veröffentlichte, wurde sie von einer enormen, unvorhergesehenen Welle negativer Resonanz überrollt. Im Artikel in der Frauenzeitschrift «Brigitte» beschreibt sie das (aus ihrer Sicht alberne) Verhalten der Männer, die jenseits der Pubertät noch Skateboard fahren.³⁰ Ihr Artikel löste innert kurzer Zeit ca. 8000 Kommentare auf Facebook und brigitte.de aus.

26 So B. S. Frey/C. Ulbrich, Shitstorms in sozialen und klassischen Medien, in: Law & Economics, Festschrift für Peter Nobel, hrsg. von R. Waldburger/P. Sester/C. Peter/C.M. Bar, Bern 2015, 527, 533.

27 Gemäss einer Studie engagieren sich in der Schweiz 100% aller Grossunternehmen, 89% der Behörden und Verwaltungen sowie 84% der KMU in den sozialen Medien; siehe ZHAW, Berner Studie Social Media Schweiz 2016.

28 So z. B. A. Heissler/ P. Mosebach, Strategie und Marketing im Web 2.0, Wiesbaden 2013, 291.

29 Siehe zu den Mechanismen eines «Shitstorms» z. B. auch Steinke (Fn. 10), 11 ff.

30 Der ursprüngliche Artikel ist nicht mehr auffindbar; siehe aber z. B. Spiegel vom 29. 11. 2012, «Skater müffeln? «Brigitte» im Shitstorm?»; abrufbar unter <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/skateboard-gate-bei-brigitte-a-870065.html> (Stand am 21. 11. 2017).

Die Beiträge wurden auf Facebook immer wieder von anderen Personen mit «Gefällt mir» markiert, kommentiert und weiterverbreitet. Doch diese Äusserungen erfolgten nicht nur auf sachlicher Ebene, sondern mündeten in einer gehässigen Kritikwelle. In der Folge bildete sich eine vernetzte Protestgruppe heraus. Ein grosser Teil des wachsenden Publikums schloss sich dieser an. Im Rahmen dieser Kettenreaktion wurden starke emotionale Anschuldigungen gemacht, der Tonfall der Kommentare war mehrheitlich aggressiv, beleidigend und bedrohlich. In «Posts» wurden Hasstiraden und Morddrohungen geäussert. Der populäre Inhalt verteilte sich rasend schnell auf mehreren sozialen Medien.³¹ Dieser fließende Übergang zwischen verschiedenen sozialen Medien mit grosser Ansteckungsgefahr, d. h. die sog. Viralität, ist kennzeichnend für solche Netzwerke und die Dynamik eines «Shitstorms»³².

In diesem Beispiel war der Auslöser des «Shitstorms» weder eine krasse Wert- noch Normverletzung. Eine Journalistin ist lediglich ihrer Arbeit nachgegangen und hat in einem für Frauenzeitschriften üblichen Ton über ein neues Phänomen berichtet.³³ Somit wird ersichtlich, dass beliebige Anlässe zu einem unvorhersehbaren «Shitstorm» führen können, welche sich für die Betroffenen zu einer herben Belastung entwickeln. Wie sich an diesem Beispiel ferner bereits zeigt, lässt sich das Phänomen des «Shitstorms» rechtlich kaum eindimensional erfassen. Es sind gerade diese Flut und die virale Verbreitung der negativen Kommentierungen, welche die relevanten Konsequenzen mit sich bringen und die Beeinträchtigungen für das Opfer und die entsprechenden Rechtsgüter nach sich ziehen. Diese Art der nur schwer zu erfassenden kollektiven Tatbegehung, ihre Dynamik und die Schwierigkeit, einen eigentlichen Verursacher auszumachen, werden nachfolgend deshalb noch Gegenstand genauerer Betrachtung sein müssen.

b) Juristische Person – der «Kitkat-Shitstorm»

Eines der bekanntesten Beispiele einer in einem «Shitstorm» verwickelten juristischen Person betrifft den Konzern Nestlé. Im Jahr 2010 enthüllte die Umweltorganisation Greenpeace, dass bei der Palmölproduktion für das Produkt KitKat die Lebensräume des vom Aussterben bedrohten Orang-Utans zerstört werden. Um ihrem Bericht mehr Beachtung zu schenken, startete Greenpeace bewusst eine «Social Media»-Kampagne und produzierte ein abschreckendes Video mit blutigen Menschenaffenfingern im Kitkat-Format, das um die Welt ging. Daraufhin nahm der «Shitstorm» seinen Lauf: Auf dem Facebook-Profil von Nestlé platzierte

31 Stern vom 23. Dezember 2015; Vgl. Dokumentation ZDF «Shitstorm – Und plötzlich hasst dich die ganze Welt», in der sie Stellung nimmt zum erlebten «Shitstorm».

32 P. Breitenbach, Memes: Das Web als kultureller Nährboden, in: New Media Culture: Mediale Phänomene der Netzkultur, hrsg. von C. Stiegler/P. Breitenbach/T. Zorbach, Bielefeld 2015, 39.

33 Vgl. Frey/Ulbrich (Fn. 26), 529.

innert kurzer Zeit eine grosse Menge an Personen negative Kommentare. Diese wurden von der erstarkten Gemeinschaft kontinuierlich weiterverbreitet. Der Konzern versuchte sich gegen den «Shitstorm» zu wehren, indem er sog. «Fanseiten» abschaltete und gerichtlich ein Verbot für das Ausstrahlen des Videos erwirkte. Doch aufgrund des sog. «Streisand-Effektes»³⁴ wirkte sich dies kontraproduktiv aus, und der «Shitstorm» gewann sowohl im Internet als auch in herkömmlichen Medien noch mehr Aufmerksamkeit.³⁵ Das aufgepeitschte Publikum kritisierte in der Folge längst nicht mehr «nur» das Produkt KitKat, sondern der Konzern als solches wurde an den digitalen Pranger gestellt, wobei der Tonfall mehrheitlich aggressiv war.

Neben den Risiken und dem Schädigungspotenzial von «Shitstorms» lässt sich an diesem Beispiel – unabhängig von der Berechtigung der Kritik – ebenso erkennen, dass auch Unternehmen hinsichtlich solcher Onlinedynamiken beinahe machtlos sind, Kontrolle auszuüben und gerichtliche Anordnungen kaum mehr Wirkung entfalten. Auch in diesem Beispiel zeigen sich diverse rechtliche Problemstellungen. So ist auf Anhieb nicht klar, inwieweit und wem ein allfälliger Vermögensschaden bzw. die entsprechenden schädigenden Handlungen zuzurechnen sind, ob der eigentliche Anstifter des «Shitstorms» für die daraus resultierende Dynamik zur Verantwortung gezogen werden kann oder ob solche Gefahrenlagen überhaupt strafrechtlich erfasst werden können. Neben der Frage der eigentlich geschützten Rechtsgüter geht es auch hierbei vor allem um durch Multilateralität und Kollektivität verschärfte Zurechnungsprobleme.

III. Strafrechtliche Erfassung des «Shitstorms» de lege lata

1. «Shitstorm» als Straftat?

In der Folge sollen die strafrechtlichen Dimensionen des erläuterten «Shitstorm»-Phänomens nach heutigem Recht untersucht werden, d. h., es soll zunächst eruiert werden, inwiefern die üblichen Handlungen bei einem «Shitstorm» de lege lata den Unrechtstatbestand verschiedener Delikte erfüllen bzw. erfüllen können, bevor in einem zweiten Schritt die für alle Tatbestände gemeinsam auftretenden Zurechnungsprobleme besprochen werden. An dieser Stelle ist zu betonen, dass trotz der Einfachheitshalber verwendeten Terminologie nicht der «Shit-

34 Der nach Barbara Streisand benannte Effekt bezeichnet das Phänomen, wonach der Versuch, eine unerwünschte Information entfernen zu lassen, öffentliche Aufmerksamkeit nach sich zieht und dadurch genau das Gegenteil erreicht wird, dass nämlich die Information einem noch grösseren Personenkreis bekannt wird; vgl. H. Stoffels/P. Bernskötter, Die Goliath-Falle, Die neuen Spielregeln für die Krisenkommunikation im Social Web, Wiesbaden 2012, 39.

35 D. Heymann-Reder, Social Media Marketing, München 2011, 72.

storm» als solcher der Strafbarkeit unterliegt, sondern vielmehr einzelne Handlungen im Rahmen eines solchen allenfalls strafrechtlich geahndet werden können. Es kommen dabei primär Delikte infrage, deren Tatbestand unter Ausnutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik erfüllt werden kann.

Die nachfolgende Prüfung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Strafbestimmungen, welche nach geltendem Recht auf die entsprechenden Tathandlungen Anwendung finden könnten, werden nach den entsprechenden Rechtsgütern gegliedert. Demnach werden zuerst die potenziell von einem «Shitstorm» berührten Bestimmungen zum Schutze der Ehre (2.), danach zum Schutze der Freiheit (3.) und des öffentlichen Friedens (4.) betrachtet.

2. Strafbarkeit im Rahmen von Ehrverletzungsdelikten

a) Ehrbegriff und Rechtsgutbeeinträchtigung durch virtuelle Zusammenrottung

Bei «Shitstorms» ist es zunächst naheliegend, dass durch die damit einhergehenden negativen Äusserungen der Tatbestand eines oder mehrerer Ehrverletzungsdelikte erfüllt wird. Das Auslösen oder die Beteiligung an einem «Shitstorm» in den sozialen Medien könnte entsprechend von den Strafbestimmungen der Art. 173 StGB (Üble Nachrede), Art. 174 StGB (Verleumdung) oder Art. 177 StGB (Beschimpfung) erfasst sein. Der objektive Tatbestand der üblen Nachrede ist erfüllt, wenn der Täter gegenüber einem Dritten eine Tatsachenbehauptung aufstellt oder weiterverbreitet, die geeignet ist, den Ruf des Opfers zu schädigen.³⁶ Die Verleumdung ist mit dem Tatbestand der üblen Nachrede insofern identisch, als dass gemäss Art. 174 StGB derjenige strafbar ist, der «jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt» oder «wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet». Die Tathandlung muss jedoch «wider besseren Wissens» erfolgen. Qualifizierend wirkt sich bei der Verleumdung ferner das planmässige Untergraben des guten Rufes aus, wobei es dabei irrelevant ist, ob der Erfolg eingetreten ist. Eine Äusserung ist i. S. dieser Bestimmungen schon dann ehrenrührig, wenn sie an sich geeignet ist, den Ruf zu schädigen.³⁷ Gerade wer einen «Shitstorm» bewusst in Gang setzt, wird sich die Qualifikation der Planmässigkeit vorhalten lassen müssen, sofern es sich dabei nicht nur um eine an sich legitime oder wahre Kritik handelt. Mit Art. 177 StGB bietet das Gesetz des Weiteren einen Auffangtatbestand, nach dem bestraft wird, wer jemanden direkt in seiner Ehre an-

36 Art. 173 f. StGB; L. Rieben/M. Mazou in: Commentaire romand, Code pénal II, Art. 111–392, hrsg. von A. Macaluso/L. Moreillon/N. Queloz, Basel 2017, Art. 174 N 1 ff.

37 BGE 103 IV 22, 22 f.; G. Stratenwerth/G. Jenny/F. Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Aufl., Bern 2010, § 11 N 27.

greift. Von der Beschimpfung werden Tatsachenbehauptungen und Werturteile gegenüber dem Verletzten selbst sowie Werturteile gegenüber Dritten erfasst.³⁸

Allen Ehrverletzungsdelikten ist gemeinsam, dass sie das Schutzgut der Ehre tangieren, welches in der Praxis Gegenstand von Abgrenzungsschwierigkeiten bildet.³⁹ Aufgrund eines Mangels an einer allgemeingültigen Definition ist zur Beurteilung einer möglichen Ehrverletzung, unter Würdigung des Gesamtumstands, ein objektivierter Massstab zur Ermittlung des Sinns einer Äusserung anzuwenden.⁴⁰ I. S. d. Meinungsäusserungsfreiheit⁴¹ ist gerade in politischen Diskussionen und Wahlkämpfen, aber auch in künstlerischen Auseinandersetzungen allgemein Zurückhaltung bei der Annahme einer Ehrverletzung geboten.⁴² Wenn Äusserungen dabei wie im Internet ohne unmittelbaren Kontakt der Gesprächspartner ausgetauscht werden, sei gemäss *Hilgendorf* und *Valerius* in besonderem Masse darauf zu achten, ob sie scherzhaft oder ironisch gemeint sind. Aus diesem Grund sei bei der Auslegung einer Ehrverletzung im Internet nicht nur auf den konkreten Wortlaut abzustellen, sondern u. a. auch auf verwendete «Emoticons» und «Smileys»⁴³. *Brun* weist ferner darauf hin, dass sich gerade beim Ehrenschatz von Jugendlichen Schwierigkeiten ergeben können, weil die herkömmliche Jugendsprache mit einem damit zusammenhängend divergierenden Ehrbegriff einhergehe.⁴⁴

Bei «Shitstorms» in sozialen Netzwerken stellt sich ebenso die Frage, ob bei der Klassifizierung als Ehrverletzung eine im Internet vorgebrachte ehrverletzende Äusserung im Ergebnis schwerer wiegt als im Falle einer direkten Konfrontation oder ob vielmehr gerade aufgrund der spezifischen Eigenheiten der Onlinekommunikation Zurückhaltung geboten ist. Zur Veranschaulichung kann folgender Präzedenzfall aus dem Kanton St. Gallen dienen: Ein Anwohner hat im Jahr 2010 auf dem Rechtsweg mit Erfolg erwirkt, dass das Kulturlokal KuGl («Kultur am Gleis») an Wochenenden nicht mehr bis 5 Uhr morgens Konzerte und Partys veranstalten darf. Als Reaktion darauf wurde auf Facebook eine Protestgruppe gebil-

38 Dazu *Stratenwerth/Jenny/Bommer* (Fn. 37), § 11 N 68 ff.

39 *F. Riklin*, in: *Basler Kommentar Strafrecht II*, hrsg. von M. A. Niggli/H. Wiprächtiger, 3. Aufl., Basel 2013, Vor Art. 173 N 5 ff.; *M. Pieth*, *Strafrecht Besonderer Teil*, Basel 2014, 93 ff.

40 *A. Donatsch*, *Strafrecht III*, 10. Aufl., Zürich 2013, 375; *S. Trechsel/V. Lieber*, in: *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar*, hrsg. von S. Trechsel/M. Pieth, 2. Aufl. Zürich/St. Gallen 2012, Vor Art. 173 N 11; *G. Stratenwerth/W. Wohlers*, *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar*, 3. Aufl., Bern 2013, Art. 173 N 1.

41 Ehrverletzende Äusserungen fallen jedoch explizit nicht unter den Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 16 BV, vgl. BGer 6B_683/2016 vom 14. 03. 2017; BGer 6B_431/2010 vom 24. 09. 2010, E. 6.2.1.

42 *Stratenwerth/Wohlers* (Fn. 40), Art. 173 N 6; *Trechsel/Lieber*, in: *Praxiskommentar StGB* (Fn. 40), Vor Art. 173 N 6; Vgl. zu Ehrverletzungen im Bereich der Satire, *P. Noll*, *Satirische Ehrverletzungen*, *Basler Juristische Mitteilungen (BJM)*, Basel 1959, 3 ff.

43 *E. Hilgendorf/B. Valerius*, *Computer- und Internetstrafrecht. Ein Grundriss*, 2. Aufl. Berlin/Heidelberg 2012, 108 N 353.

44 *M. Brun*, *Cyberbullying – aus strafrechtlicher Sicht*, in: *recht* 2016, 111.

det. In dieser Gruppe verfasste u. a. eine 19-Jährige einen Beitrag mit folgendem Inhalt: «oh gott wa füren truuirige mensch :D i will de nachname vo dem seckel wüseeeee!!!! haha». Daraufhin erstattete der Betroffene Strafanzeige. Drei Personen wurden mit Strafbefehl zu bedingten Geldstrafen und Bussen verurteilt. Die 19-Jährige akzeptierte den Strafbefehl nicht und zog ihn ans Kreisgericht weiter.⁴⁵ Dieses musste die Frage beurteilen, ob die Bezeichnungen als «Seckel» oder «truuirige Mensch» für sich genommen ehrverletzende Äusserungen darstellen. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Bezeichnung «Seckel» nicht als besonders schwerwiegend einzustufen ist, wenn sie in einer flüchtigen Form im Rahmen einer mündlichen Äusserung gegenüber einem begrenzten Personenkreis geäussert wird. Falls die Aussage jedoch wie im vorliegenden Fall online vielen Personen zugänglich gemacht, damit dauerhaft festgehalten und beliebig reproduzierbar wird, sei sie als schwerwiegend zu klassifizieren. Weiter führte das Gericht aus, dass dem Verhalten der Beschuldigten gerade deshalb eine im Vergleich zu einer einfachen Beleidigung «erhöhte Sozialgefährlichkeit» inhärent sei, «weil sie sich mit der Mitwirkung im Diskussionsforum an einer Art virtueller Zusammenrottung beteiligt» habe.⁴⁶ Der Einwand der Beschuldigten, sie habe das Opfer nicht abwerten wollen, sondern nur aus Gedankenlosigkeit gehandelt, änderte nichts an der Beurteilung des Gerichts, das angesichts dieser «virtuellen Zusammenrottung» die einzelne Äusserung klar als strafbare Ehrverletzung taxierte und die Beschuldigte verurteilte.⁴⁷

In diesem Fall zeigt sich, dass die spezifische Dynamik eines «Shitstorms» in die rechtliche Würdigung der Tathandlung miteinflusst. Der Umstand, dass die Äusserungen im Rahmen eines solchen getätigt wurden, qualifizierte die Beleidigung überhaupt erst als Ehrverletzung. Damit hat das Gericht Beschimpfungen im Rahmen eines «Shitstorms» gerade nicht aufgrund dieser Dynamik als minder schwerwiegend eingestuft, sondern vielmehr das Zusammenwirken einer kritisch gestimmten Gruppierung als für die Wirkung ausschlaggebend erfasst. Die «virtuelle Zusammenrottung» hat damit letztlich zu einem Ergebnis beigetragen, das insgesamt schwerer wiegt als die Summe seiner Einzelteile. Es zeigt sich hier deutlich, dass diese Form der Tatbegehung für den Ehrbegriff selbst substantiell sein kann. Wenn auch ersichtlich ist, dass das Rechtsgut der Ehre gerade durch den

45 Vgl. NZZ vom 9. Mai 2011, «Wegen Beschimpfung auf Facebook verurteilt»; abrufbar unter https://www.nzz.ch/prozess_st_gallerin_beschimpfung_facebook-1.10525438 (Stand am 21. 11. 2017).

46 Kantonsgericht St. Gallen, Urteil vom 09.05.2011 (Beschimpfung auf Facebook), Auszug aus dem Urteil; abrufbar unter <https://wifimaku.com/medienrecht-schweiz/auszug-aus-urteil-betreffend-beschimpfung-ueber-facebook-5669650.html> (Stand am 21. 11. 2017); Vgl. P. Teuschel, «Was ein «Seckel» auf Facebook kostet, teures Cyber-Mobbing»; abrufbar unter: <http://schraeglage.blog/was-ein-seckel-auf-facebook-kostet/> (Stand am 21. 11. 2017).

47 Kantonsgericht St. Gallen, Urteil vom 09.05.2011 (Beschimpfung auf Facebook); Vgl. NZZ vom 20. Dezember 2010, «Seckel auf Facebook nicht ohne Folgen»; abrufbar unter: https://www.nzz.ch/seckel_facebook_verurteilung-1.8784733 (Stand am 21. 11. 2017).

«Shitstorm» selbst und dessen Dimensionen besonders gefährdet ist, erscheint es gleichzeitig als problematisch, inwiefern der Einzelne für diese «Zusammenrottung» zur Verantwortung gezogen werden kann und soll bzw. inwiefern ihm diese zur Last gelegt werden darf.

b) «Posten» und «Liken» als taugliche Tathandlungen

Neben den Wirkungen der eigentlichen Rechtsgutsbeeinträchtigung verdienen bei der Onlinetatbegehung im Rahmen von «Shitstorms» auch die tauglichen Tathandlungen und Tatmittel besondere Beachtung. Die Form der Mitteilung spielt bei den Ehrverletzungsdelikten im Allgemeinen eine untergeordnete Rolle.⁴⁸ Als Tatmittel kommen gemäss der gemeinsamen Bestimmung für die Verleumdung und die üble Nachrede in Art. 176 StGB neben mündlichen Aussagen auch Äusserungen durch Schrift, Bild, Gebärde oder andere Mittel infrage.⁴⁹ Analoges gilt für den Beschimpfungstatbestand.⁵⁰ Zweifellos können damit Ehrverletzungsdelikte auch durch Äusserungen im Internet begangen werden.⁵¹ Mit dem vorherigen Beispiel wurde veranschaulicht, dass das Verfassen eines Beitrags auf Facebook bspw. eine taugliche Tathandlung darstellen kann. Die Tatbestände der üblen Nachrede sowie der Verleumdung können allerdings nicht nur durch eine Onlineäusserung im herkömmlichen Sinne, sondern auch bereits durch das Weiterverbreiten einer solchen i. S. einer selbstständigen Teilnahmeform⁵² erfüllt werden.⁵³ Ein wesentliches Merkmal der sozialen Netzwerke ist deren Interaktivität, d. h. die verschiedenen Funktionen, welche es ermöglichen, Inhalte einer Vielzahl weiterer Nutzer zu kommentieren und weiterzuverbreiten.⁵⁴ Es stellt sich entsprechend die besondere Problematik, inwiefern diese verschiedenen Kommentierungs- und Weiterleitungsfunktionen von der Tathandlung des Weiterverbreitens in Art. 173 und Art. 174 StGB erfasst sind.

48 Vgl. BGE 119 IV 297, 299 wonach entschieden wurde, dass eine unwahre Tatsache sogar konkludent durch Schweigen behauptet oder verbreitet werden kann, falls eine Aufklärungspflicht besteht; *Pieth*, (Fn. 39), 99.

49 Siehe dazu auch *Trechsel/Lieber*, in: *Praxiskommentar StGB* (Fn. 40), Art. 176 N 1.

50 Art. 177 Abs. 1 StGB.

51 Auch das Erstellen einer Homepage mit dem Zweck, jemandes Ehre zu verletzen, kann dabei bereits eine Tathandlung darstellen; *So J. Schneider-Marfels*, *Rufmord im Internet*, in: *Social Media und Recht für Unternehmen*, hrsg. von O. Staffelbach/C. Keller, Zürich 2015, 189, 209.

52 Der selbstständige Beihilfetatbestand des Weiterverbreitens geht der Gehilfenschaft als *lex specialis* vor, *M. Forster*, in: *Basler Kommentar Strafrecht I*, hrsg. von M. A. Niggli/H. Wiprächtiger, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 25 N 65.

53 *Ch. Schwarzenegger*, *Twibel – «Tweets» und «Retweets» mit ehrenrührigem Inhalt aus strafrechtlicher Sicht*, in: *Festschrift für Andreas Donatsch*, hrsg. von D. Jositsch/Ch. Schwarzenegger/W. Wohlers, Zürich/Basel 2017, 228.

54 *R. Christopher*, «Shitstorms» in sozialen Netzwerken aufgrund öffentlich wirksamer Polizeieinsätze, in: *Kriminalistik* 2016, Heidelberg, 67.

Während die explizite Weiterverbreitung durch das «Teilen» eines Beitrags in der eigenen «Chronik» die Anforderungen dieser Tatbestandsvariante im Regelfall erfüllen dürfte, stellt sich bei Facebook im Speziellen die Frage, ob bereits mittels des Drückens des «Gefällt-mir»-Symbols bei einer ehrverletzenden Äusserung eine eigene Kundgebung gemacht wird, die unter das Tatbestandsmerkmal der Weiterverbreitung zu subsumieren ist. Im Rahmen des «Shitstorms» gegen die Brigitte-Journalistin wurden von einer Person auf Facebook die Kommentare «du Hure» und «blöde Kuh» geäussert.⁵⁵ Der Dynamik des «Shitstorms» entsprechend wurden diese klar ehrverletzende Beiträge von anderen Benutzern mit «Gefällt mir» markiert. Stellt nun dieses «Liken» eine eigenständige Äusserung dar und würden sich nicht nur der Absender, sondern auch die zustimmenden Akteure der üblen Nachrede strafbar machen? Das Bezirksgericht Zürich hatte über einen ähnlichen Fall zu urteilen und zog Folgendes in Erwägung: «Die Beiträge, die der Beschuldigte mit «Gefällt mir» markierte bzw. verlinkte, stammten zwar nicht von ihm selbst, sondern von Dritten. Dies ist jedoch nicht ausschlaggebend: Mit dem Anklicken des «Gefällt mir»-Symbols befürwortete der Beschuldigte die ehrverletzenden Inhalte klar und machte sie sich damit zu eigen.»⁵⁶ Das Gericht hält demzufolge fest, dass der Beschuldigte nicht nur durch das «Teilen», sondern auch bereits durch diese kommunizierte Zustimmung die ehrverletzenden Beiträge indirekt wiedergab und weiterverbreitete. Dem Einwand der Verteidigung, der Text werde durch das «Liken» selbst nicht verbreitet, da der Link zuerst noch aufgegriffen werden müsse, wurde nicht gefolgt. Ein Weiterverbreiten sei zu bejahen. Indem der Beschuldigte die Äusserungen positiv bewertet hat, habe er die mit den primären «Posts» verknüpften Inhalte implizit wiedergegeben. Da es dem Angeklagten nicht gelang, einen Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis zu erbringen, hat ihn das Gericht trotz geringem Tatbeitrag zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt.⁵⁷

Dies steht im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach nicht nur das Äussern von neuen, sondern auch die Verbreitung von bekannten Inhalten strafbar ist, wenn sie sich an eine grosse Menge von Adressaten richtet und dadurch die Meldung glaubwürdiger wirkt.⁵⁸ Es ist also zu prüfen, ob die Äusserungen einer Vielzahl von Personen zugänglich gemacht wurden. Das Drücken von «Ge-

55 TZ vom 30. November 2012, «Morddrohungen wegen Kolumne über Skater»; abrufbar unter: <https://www.tz.de/welt/morddrohungen-wegen-brigitte-kolumne-2644900.html> (Stand am 21. 11. 2017); zu diesem Fall bereits II. 3. a).

56 Bezirksgericht Zürich, Urteil GG160246 vom 29. Mai 2017, vgl. Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich vom 29. Mai 2017. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt. Es ist entsprechend noch nicht rechtskräftig.

57 Bezirksgericht Zürich, Urteil GG160246 vom 29. Mai 2017, siehe insb. Urteilsbegründung, 11 (2.) und 16 (4.11).

58 BGE 118 IV 153, 160.

fällt mir» unterstützt zwar einen Beitrag auf der Plattform, trägt hingegen nur in geringem Masse direkt zu seiner eigentlichen Weiterverbreitung bei. Durch den Algorithmus von Facebook werden allerdings Beiträge, bei denen oft «Gefällt mir» gedrückt wird, tendenziell häufiger angezeigt. Ferner wird i. d. R. auf der sog. «Timeline» der «Freunde» des entsprechenden Nutzers angezeigt, dass ein Beitrag mit «Gefällt mir» markiert wurde. Im technischen Sinne handelt es sich dabei also durchaus um eine Weiterverbreitung. Jedoch ist diese Form der Verbreitung deutlich niederschwelliger und als weniger intensiv zu werten als ein eigentliches «Teilen» eines Beitrags. Während das Gericht im besprochenen Urteil diese Tathandlung eingebettet in eine Reihe weiterer Aktionen zu beurteilen hatte, wird es in Zukunft entscheidend sein, ob bereits eine solche Handlung alleine als Weiterverbreitung i. S. d. Bestimmung zu gelten hat. Wo hier genau die Grenze verläuft, ist ohne Würdigung begleitender Umstände kaum auszumachen. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass im Allgemeinen bereits das «Liken» zur Weiterverbreitung geeignet und entsprechend als solche zu klassifizieren ist.

c) «Retweeten», «Teilen» und die Anwendbarkeit des Medienstrafrechts

In Fällen, in denen ein Medium betroffen ist, geht die Bestimmung des Medienstrafrechts von Art. 28 StGB als *lex specialis* den allgemeinen Regelungen über die Teilnahmeformen des StGB sowie dem Tatbestand der Verbreitung bei der Verleumdung und der üblen Nachrede gemäss h. L. vor.⁵⁹ Art. 28 StGB statuiert für Taten, welche bei einer Veröffentlichung in einem Medium begangen werden und sich in dieser Veröffentlichung erschöpfen, eine besondere Kaskadenregelung. Von welchem Medienbegriff hierbei ausgegangen wird, ist auf den ersten Blick nicht ohne Weiteres ersichtlich. In Bezug auf mögliche Ehrverletzungsdelikte im Rahmen eines «Shitstorms» ist dies jedoch von hoher Relevanz, da es gerade im Zusammenhang mit Beiträgen auf Facebook oder Twitter fraglich ist, ob es sich dabei um eine «Veröffentlichung in einem Medium» handelt. Unklar sei dabei gemäss *Donatsch* und *Tag*, ob «ausschliesslich auf öffentliche Informationsvermittlung ausgerichtete Unternehmen oder Organisationen, die Massenmedien im Allgemeinen oder aber alle technischen Kommunikationsmittel vom Medienbegriff erfasst sein sollen».⁶⁰ In seiner Botschaft geht der Bundesrat von Letzterem aus, da er der Ansicht war, dass es für eine gesonderte Behandlung der Presse keine sachlichen Gründe mehr gebe. Insbesondere sollten also auch neue Kommunikationsmittel durch Art. 28 StGB erfasst sein.⁶¹ Insgesamt besteht aber eine gewisse Rechtsun-

59 So machen sich Kioskmitarbeiter, Zeitungsverteiler oder Buchhändler nicht der Verleumdung strafbar, falls sie ehrverletzende Werke verbreiten. Siehe dazu BGE 128 IV 53, 66 ff.

60 A. *Donatsch/B. Tag*, Strafrecht I, 9. Aufl., Zürich 2013, 205.

61 BBI 1996 IV 549 ff.

sicherheit in Bezug auf die Frage, inwiefern «soziale Medien» wirklich als Medien bzw. was für Weiterverbreitungen als Veröffentlichungen i. S. d. Medienstrafrechts zu gelten haben.⁶²

Zur Illustration der Problematik eignet sich das 2016 publizierte Urteil des Bezirksgerichts Zürich, welches sich mit der Strafbarkeit der Weiterleitung eines «Tweets» mit ehrverletzendem Inhalt befassen musste.⁶³ Ein Lokalpolitiker reichte Strafanzeige wegen Verleumdung und übler Nachrede gegen einen Journalisten ein, welcher eine Äusserung einer nicht mehr ausfindig zu machenden Person weitergeleitet hatte. Die Äusserung der anonymen Person mit dem Benutzernamen «MusicMän2013» bestand aus einem «Tweet», in dem der Politiker als «Hermann «Dölf» Lei» bezeichnet wurde, was eine Anspielung auf Nazi-Sympathien und damit eine potenziell rufschädigende Äusserung darstellt.⁶⁴ Diesen «Tweet» teilte der Journalist kommentarlos auf seiner «Timeline»⁶⁵. Das Gericht legte zunächst unter Bezugnahme auf die frühere Rechtsprechung des BGer⁶⁶ dar, dass Twitter im konkreten Fall ein Medium i. S. v. Art. 28 StGB sei, und bejahte unter Berücksichtigung des Konzepts und Geschäftsmodells von Twitter die Frage, ob das «Retweeten» zur typischen und üblichen Verbreitungskette gehört. Im Fazit stellte das Gericht fest, dass aufgrund der Privilegierung von Art. 28 StGB das kommentarlose «Retweeten» einer ehrverletzenden Äusserung straflos zu bleiben habe. Dies sei aber nur der Fall, wenn sich die Tat in dieser Veröffentlichung erschöpfe.⁶⁷ Es ist jedoch fraglich, ob dieses Einzelurteil für das «Retweeten», d. h. Teilen von Inhalten in den sozialen Medien, Allgemeingültigkeit bzw. hohe Praxisrelevanz erlangen wird. Dies bleibt gerade auch deshalb offen, weil die hier für einen Journalisten vorgenommene Würdigung nicht automatisch übernommen werden kann und ferner auch nicht restlos überzeugt.

Unstreitig ist zunächst, dass es sich bei einem «Tweet» um eine Veröffentlichung handelt, bei welcher der Inhalt im Normalfall einem breiten Publikum zu-

62 Siehe zu diesem Thema ausführlich *M. Schwaibold*, Warum «Twitter» kein Medium im Sinne des Strafrechts ist, in: *sui-generis* 2017, 113, 116 ff.; *Ch. Schwarzenegger*, Der Anwendungsbereich des Medienstrafrechts (Art. 28, 322bis StGB), in: *Liber amicorum für Andreas Donatsch*, hrsg. von Cavallo et al. Zürich 2012, 165 ff.; *Schwarzenegger*, «Twibel», (Fn. 53), 217 ff.

63 Bezirksgericht Zürich, Urteil GG 150250-L vom 26. Januar 2016. Dieses Urteil wurde durch das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 17. Oktober 2016 (SB160135) rechtskräftig aufgehoben, nachdem der Privatkläger seinen Strafantrag aufgrund eines Vergleichs zurückgezogen hatte.

64 Vgl. zur Frage der Ehrverletzungen im Zusammenhang mit Sympathien für das nationalsozialistische Regime, BGE 121 IV 76, 82; BSK StGB II-*Riklin* (Fn. 39), Vor Art. 173 N 25.

65 Bezirksgericht Zürich, Urteil GG 150250-L vom 26. Januar 2016, E. 2.

66 BGE 136 IV 145, 155.

67 Bezirksgericht Zürich, Urteil GG 150250-L vom 26. Januar 2016, E. 2.

gänglich gemacht wird.⁶⁸ Das «Retweeten» stellt ferner allgemein, analog des bereits besprochenen Teilens von Beiträgen auf Facebook, eine eigenständige Tathandlung i. S. einer Weiterverbreitung dar. *Schwarzenegger* erblickt dabei jedoch richtigerweise eine eigenständige Erfüllung des Tatbestandes, da die Tathandlung des originären Verfassers bereits mit der Kenntnisnahme durch den Weiterverbreiter vollendet ist.⁶⁹ Diese Position spiegelt sich auch in der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts wider, die besagt, dass Ehrverletzungen jeweils mit der Kenntnisnahme vollendet sind.⁷⁰ Da diese Kenntnisnahme ausschlaggebend sei, dürften die Art. 173 ff. StGB gemäss *Schwarzenegger* nicht zu den Mediendelikten gezählt werden, da sich die Vollendung nicht ausschliesslich in der Veröffentlichung erschöpfe.⁷¹ Durch die Straflosigkeit der Weiterverbreitung einer solchen bereits vollendeten Ehrverletzung im Netz und der Nichterfassung dieser erneuten Tatbegehung wird der Rechtsgüterschutz in der Tat potenziell ausgehöhlt, was sich gerade bei «Shitstorms» deutlich zeigt. So wäre nur die erstmalige Äusserung unter die Strafnorm zu subsumieren, alle weiteren Weiterverbreitungen eines bereits einmal veröffentlichten Beitrags wären hingegen straflos.

Tatsächlich sind die heutigen Regelungen des Medienstrafrechts demzufolge kaum mehr zeitgemäss, und die Schaffung von mehr Klarheit wäre begrüssenswert, ist doch die heutige Privilegierung nicht auf Medien bzw. Verbreitungsketten wie Twitter ausgerichtet, welche keiner zentralen bzw. redaktionellen Kontrolle unterliegen. Werden diese Differenzen berücksichtigt, lässt sich durchaus auch ein «ungerechtfertigter Wertungswiderspruch» zwischen analogen und digitalen (sozialen) Medien vermeiden.⁷² Die Fokussierung auf den Autor wird der Funktionsweise der sozialen Medien und ihrer gesteigerten Bedeutung nicht mehr gerecht. Wird das Weiterverbreiten von Ehrverletzungen von der Strafbarkeit in digitalen Medien gänzlich ausgenommen, entsteht eine untaugliche Strafbarkeitslücke, die auch mit Argumenten der üblichen medialen Verbreitungsketten nicht generell gerechtfertigt werden kann. Bei «Shitstorms» wäre es von grosser Tragweite, wenn beim Weiterverbreiten von ehrenrührigen Äusserungen Straflosigkeit angenommen würde, da ein solcher von diesem spezifischen Multiplikatoreffekt lebt

68 Vgl. z. B. *Schwarzenegger*, «Twibel», (Fn. 53), 227. Anderes könne bei «geschützten Tweets» gelten, bei denen nur vom Nutzer genehmigte Personen den Beitrag einsehen können; so S. *Roth*, Nr. 26 BezGer ZH vom 26. 01. 2016: Medienprivileg; Strafbarkeit des Retweetens (Weiterverbreitung eines Beitrags auf Twitter), in: fp 2017, 290, 293.

69 *Schwarzenegger*, «Twibel», (Fn. 53), 227 f.

70 Vgl. hierzu BGE 82 IV 71, 79; BGer 6S.752/2000 vom 6. 12. 2000, E. 2b; BGer 6S.171/20014 vom 10. 09. 2003, E. 1.3.

71 *Schwarzenegger*, «Twibel», (Fn. 53), 230.

72 Gemäss *Roth* (Fn. 68), 294, würde ein solcher jedoch entstehen, wenn bei einer Privilegierung der Verbreitung in analogen Medien nicht auch Verbreiter in digitalen Medien gleichermaßen privilegiert würden.

und gerade die Weiterverbreitung eine eigenständige Bedrohung für das Rechtsgut darstellt. Wenn Journalisten bzw. Medienhäuser in ihrer Arbeit auch auf Onlineportalen strafrechtlich speziell behandelt werden sollen, sollten entsprechende Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Mit einer zu grosszügigen Auslegung des Medienbegriffs bzw. des Katalogs an Mediendelikten erweist man dem Schutz der Ehre im Internet jedoch einen Bärendienst. Im Vergleich zum Zeitungsverkäufer, der sich in traditioneller Vorstellung bei seiner «Weiterverbreitung» auf eine redaktionelle Prüfung verlässt, ist beim unreflektierten «Retweeten» eine analoge Anwendung der Regelung nur schwer zu rechtfertigen. Die Ehrverletzungsdelikte erschöpfen sich speziell bei «Shitstorms» nicht nur in der Erstveröffentlichung, sondern können potenziell mehrfach begangen werden. Diesem Umstand sollte bei der Anwendung des Medienstrafrechts auf Onlineplattformen Rechnung getragen werden.

d) Adressaten und Dreipersonenverhältnis in sozialen Netzwerken

Als Adressat einer Ehrverletzung kommen natürliche und – obwohl umstritten – juristische Personen in Betracht.⁷³ Bei einem «Shitstorm» wird sich eine beschuldigte Person oftmals damit zu rechtfertigen versuchen, dass das angebliche Opfer sich durch eine gewisse Handlung exponiert und damit die Ehrverletzung provoziert habe. So sieht Art. 177 Abs. 2 StGB explizit vor, dass eine Beschimpfung nicht zu bestrafen ist, wenn das Opfer durch sein ungebührliches Verhalten zur Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben hat.⁷⁴ Die Provokation muss «unmittelbar» sein, d. h. in einer durch das Verhalten hervorgerufenen Gemütsbewegung geschehen, ohne dass der Täter Zeit zur ausreichenden Reflexion hatte.⁷⁵ Auch die Retorsion, also die Erwiderung einer Beschimpfung i. S. v. Abs. 3, kann i. S. einer legalen Selbstjustiz bei Bagatelldelikten von der Strafe befreit werden.⁷⁶ Eine beleidigende Reaktion auf einen negativen Kommentar im Netz muss demzufolge nicht verfolgt werden. Wie weit sich ein an einem «Shitstorm» Beteiligter darauf berufen kann, dass er auf eine Provokation reagiert habe, wird allerdings in der Praxis sehr vom Einzelfall, vom Wesen der kritisierten Handlung und vom Ausmass der Beschimpfung abhängen.

73 M. Depuis/L. Moreillon/C. Piguët/S. Berger/M. Mazou/V. Rodigari (Hrsg.), *Petit Commentaire du Code pénal*, 2. Aufl., Basel 2017, zu Vor Art. 173 StGB, N 9; Trechsel/Lieber, in: *Praxiskommentar StGB* (Fn. 40), Vor Art. 173 N 13 und 15 m. w. H.; Im Entscheid BGE 114 IV 14 wurde im Zusammenhang mit einer Beschimpfung sogar einer Kollektivgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit die Ehrfähigkeit zugesprochen, was u. a. von Pieth (Fn. 39), 98, kritisiert wird.

74 Wobei es sich dabei um einen fakultativen Strafausschlussgrund und keinen Rechtfertigungsgrund handelt. So Trechsel/Lieber, in: *Praxiskommentar StGB* (Fn. 40), Art. 177 N 7.

75 BGE 83 IV 151, 152.

76 Pieth (Fn. 39), 106.

Die Tatbestände der üblen Nachrede und der Verleumdung erfassen Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten, die geeignet sind, den Ruf des Opfers zu schädigen.⁷⁷ Vorausgesetzt wird also ein Dreipersonenverhältnis, wobei der Adressat der Äusserung nicht zugleich das Opfer ist und die ehrverletzende Äusserung gegenüber dem Dritten direkt oder zumindest indirekt geäussert wird.⁷⁸ Das Erfordernis der indirekten Äusserung ist dann erfüllt, wenn zwar der in seiner Ehre Verletzte angesprochen wird, der Täter aber mindestens eventualvorsätzlich annehmen musste, dass ein Dritter die Äusserung vernehmen könnte.⁷⁹ Im Falle eines speziellen Vertrauensverhältnisses, insbesondere im engsten sozialen Nahbereich, postulieren verschiedene Lehrmeinungen die Annahme von Straflosigkeit, sofern nicht wider besseren Wissens gehandelt wird und der Verfasser davon ausgehen kann, dass seine Äusserung vertraulich behandelt wird.⁸⁰ Das Bundesgericht lehnt eine derartige Konstruktion jedoch ab.⁸¹ Im Hinblick auf ein verfrühtes Stadium des «Shitstorms», bei dem die Beiträge noch nicht viele Personen erreicht haben, könnte eine derartige Normierung die Straflosigkeit der involvierten Personen bedeuten, falls sich die Diskussion in einem geschützten Rahmen lediglich unter Freunden entfacht und erst später durch Weiterverbreitung einer grösseren Menschenmasse zugänglich wird. Eine solche Regelung ist allerdings aufgrund der inhärenten Öffentlichkeit und Verbreitungswahrscheinlichkeit von Beiträgen auf Onlineplattformen abzulehnen. Ein Dreipersonenverhältnis ist bei solchen Verlautbarungen im Rahmen von «Shitstorms» demzufolge stets anzunehmen.

e) Anforderungen an den Wahrheitsgehalt und Entlastungsbeweis

Ehrverletzende Äusserungen müssen sich bei Art. 173 und Art. 174 StGB auf eine Tatsache beziehen, die grundsätzlich dem Beweis zugänglich ist.⁸² Falls solche Tatsachenbehauptungen mit einem normativen Teilgehalt – also einer Wertung – eng verbunden sind, liegt ein sog. gemischtes Werturteil vor. Dieses ist ebenfalls als Tatsachenbehauptung zu klassifizieren. Reine Werturteile werden hingegen nur von der Beschimpfung erfasst.⁸³ Sollte der Beschuldigte beweisen können, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit ent-

77 Art. 173 StGB, Art. 174 StGB.

78 *Stratenwerth/Wohlers* (Fn. 40), Art. 173 N 10.

79 BSK StGB II-*Riklin* (Fn. 39), Art. 173 N 6 ff.

80 *Stratenwerth/Jenny/Bommer* (Fn. 37), § 11 N 24; *Depuis et al.* (Fn. 73), Art. 173 N 18 ff.; BSK StGB II-*Riklin* (Fn. 39), Art. 173 N 6;

81 Vgl. BGE 96 IV 194. In dieser Entscheidung wurde das Kind im Verhältnis Mutter/Vater als Dritter bezeichnet.

82 *Stratenwerth/Wohlers* (Fn. 40), Art. 173 N 7 und 8; BGE 118 IV 41, 44. Siehe dazu auch *Donatsch* (Fn. 40), 377.

83 BSK StGB II-*Riklin* (Fn. 39), Art. 177 N 6.

spricht (sog. Wahrheitsbeweis) oder dass er zumindest ernsthafte und legitime Gründe hatte, sie für wahr zu halten (sog. Gutgläubensbeweis), so ist er nicht strafbar bzw. resultiert daraus eine Umkehr der Beweislast.⁸⁴ Der Beschuldigte ist also zum Entlastungsbeweis zuzulassen.⁸⁵ Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Gutgläubensbeweis erbracht, wenn der Beschuldigte nachweisen kann, dass er die ihm nach den konkreten Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Schritte unternommen hat, um eine Überprüfung der Wahrheit seiner Äusserung vorzunehmen.⁸⁶ Dabei ist zu beachten, dass umso grössere Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Abklärung des wahren Sachverhalts bestehen, je schwerer die Ehrverletzung wiegt. Der Verbreitungsgrad der Äusserung ist ebenfalls mit zu berücksichtigen, was bei der grossen Reichweite des Internets spezielle Bedeutung erlangt.⁸⁷ Weiter gelten als Faktoren für die Anforderungen an die Gründlichkeit der Überprüfung sowohl Relevanz und Legitimität der wahrgenommenen Interessen als auch die Wahrscheinlichkeit der Wahrheit der ehrenrührigen Behauptung.⁸⁸

Die genannten Voraussetzungen müssen bei Ehrverletzungen im Rahmen eines «Shitstorms» nicht weniger erfüllt sein als bei einer anderweitigen Tatbegehung. Bei einem «Shitstorm» ist der Verbreitungsgrad enorm, und die ehrverletzenden Äusserungen werden i. d. R. aus Missmut kundgetan, weshalb der Gutgläubensbeweis bei falschen Tatsachenbehauptungen regelmässig schwer zu erbringen sein wird. Der alleinige Verweis auf die Masse an Kritik, welche einen Wahrheitsgehalt suggerieren könnte, wird dabei u. E. ebenso wenig ausreichen wie das unspezifische Argument, eine Überprüfung sei nicht möglich gewesen. Das reine Weiterverbreiten eines bereits bestehenden Vorwurfs ist, wie bereits ausführlich dargetan, als Tatbestandserfüllung ausreichend. Auch hier werden sich Beschuldigte nicht damit exkulpieren können, dass der Vorwurf online bereits Verbreitung fand.

f) Zwischenfazit: «Shitstorm» als Ehrverletzung

Wie die vorangehenden Ausführungen aufgezeigt haben, sind die Möglichkeiten der Strafbarkeit von Äusserungen im Rahmen eines «Shitstorms» durchaus überzeugend. Insbesondere, wenn man bedenkt, dass die meisten strafwürdigen Handlungen schon heute vom StGB erfasst werden, obwohl die entsprechenden Bestimmungen von einer Zeit herrühren, in der soziale Medien noch in weiter Ferne lagen. Es deutet vieles darauf hin, dass im Internet alltäglich zahlreiche Ehrverletzungsdelikte begangen werden und gerade Beschimpfungen an der Tagesordnung

84 *Donatsch* (Fn. 40), 382 ff.; BSK StGB II-*Riklin* (Fn. 39), Art. 173 N 12 ff.; *J. Hurtado Pozo*, *Droit pénal, Partie spéciale*, Zürich 2009, N 2068.

85 Siehe jedoch die Ausnahme von Art. 173 Ziff. 3 StGB.

86 BGE 105 IV 118; 116 IV 207; 124 IV 151.

87 BGE 124 IV 149, 151.

88 *Hurtado Pozo* (Fn. 84), N 2077 f.; BSK StGB II-*Riklin* (Fn. 39), Art. 173 N 21.

sein dürften, wenn sie auch nur sehr selten strafrechtlich verfolgt werden. Da die vorhandenen strafrechtlichen Bestimmungen bereits heute ohne Weiteres auf die verschiedenartigen «Äusserungen» im Netz, wie z. B. das Betätigen des «Gefällt mir»-Symbols oder das «Retweeten», angewendet werden können, ist in Bezug auf die Ehrverletzungsdelikte trotz spezifischer Subsumierungsfragen grundsätzlich kein Verbesserungsbedarf ersichtlich. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Täter dabei Kommentaren, Fotos, Videos oder Ähnlichem bedient. Unklarheiten ergeben sich jedoch einerseits bei der Frage, inwieweit der Umstand, dass eine Äusserung im Rahmen eines «Shitstorms» getätigt wurde, ausschlaggebend oder sogar qualifizierend für die Beurteilung einer Ehrverletzung sein kann. Andererseits offenbart sich eine Rechtsunsicherheit bezüglich des Medienbegriffs, welche hinsichtlich der Weiterverbreitung von Inhalten im Internet weitreichende Konsequenzen hat. Aus kriminalpolitischen Überlegungen wäre es begrüssenswert, diesen Onlinetendenzen mit einer Berücksichtigung sowohl in der materiellen Beurteilung von Ehrverletzungen bzw. deren Wirkungen, aber auch mit einer Präzisierung des Medienstrafrechts Rechnung zu tragen.

3. Strafbarkeit im Rahmen von Delikten gegen die Freiheit

a) Drohung und Nötigung: Möglichkeiten der Tatbegehung im Netz

Auch Delikte gegen die Freiheit kommen bei Handlungen im Rahmen eines «Shitstorms» infrage. Dabei sind insbesondere die Art. 180 StGB (Drohung) sowie Art. 181 StGB (Nötigung) ins Auge zu fassen. Bei Ersterem macht sich strafbar, wer jemanden «durch schwere Drohung in Angst und Schrecken versetzt». Es ist grundsätzlich vorstellbar, dass dieser Tatbestand sowohl durch einzelne Äusserungen bei einem «Shitstorm», vor allem aber durch eine Ansammlung von Onlinehasstiraden, die nicht selten auch Drohungen beinhalten, objektiv verwirklicht wird. Allerdings muss die angedrohte Nachteilszufügung objektiv schwer sein, was sich auf die Ernsthaftigkeit der Ankündigung sowie auf den Verlust des Sicherheitsgefühls des Opfers bezieht, das sich an der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit gehindert fühlen muss.⁸⁹ Im Rahmen eines «Shitstorms» kann diese Schwelle der ernsthaften Beeinträchtigung des persönlichen Sicherheitsgefühls erst durch die Masse an Drohungen überschritten werden, woraus sich wiederum Probleme bei der Zurechnung zu einem einzelnen Täter und folglich Fragen der online schwer zu erfassenden Mittäterschaft oder Teilnahme ergeben.⁹⁰

89 M. Jean-Richard-dit-Bressel, *Strafrecht in a nutshell*, Zürich/St. Gallen 2015, 188; V. Delnon/B. Rüdy, in: *Basler Kommentar Strafrecht II*, hrsg. von M. A. Niggli/H. Wiprächtiger, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 181 N 14 f.

90 Vgl. BSK StGB II-Delnon/Rüdy (Fn. 89), Art. 181 N 12.

Insbesondere mit Blick auf absichtlich initiierte «Shitstorms» drängt sich ferner der Nötigungstatbestand auf. Auch dieses Delikt, bei dem der Täter einen anderen vorsätzlich in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt, was sich in einem ungewollten Dulden, Tun oder Unterlassen niederschlägt,⁹¹ erfordert sinngemäss nicht zwingend eine körperliche Anwesenheit des Täters. Der durch die Nötigungshandlung eingetretene Erfolg muss jedoch hinreichend präzise beschrieben und die Tathandlung muss für den Erfolg kausal sein.⁹² Als Folge eines «Shitstorms» ziehen sich die betroffenen Personen oft aus den sozialen Netzwerken zurück oder passen ihr Verhalten anderweitig an, gerade wenn sich die Ansammlung der Kritik auf einen spezifischen Sachverhalt bezieht. Es stellt sich die Frage, ob z. B. das Löschen des Facebook-Profiles als Folge des «Shitstorms» als Erfolg i. S. der Nötigung anzusehen ist. Es ist anzunehmen, dass die Auslöser eines «Shitstorms» nicht vordergründig das Löschen des Facebook-Profiles des Opfers bezwecken. Aus diesem Grund müsste eine andere Forderung im Vordergrund stehen, die das Opfer zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden zwingt. Hier dürften sich bei der Subsumierung der Handlungen regelmässig Probleme dieser Spezifität, aber auch der Kausalität der Onlinekritik für den eingetretenen Erfolg ergeben.

Eine Nötigung ist des Weiteren nur dann unrechtmässig, wenn entweder das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder der Einsatz des erlaubten Mittels zum erlaubten Zweck unverhältnismässig, rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist. Somit muss die Rechtswidrigkeit positiv begründet werden.⁹³ Auch hier wird sich im Einzelfall bei einem «Shitstorm» regelmässig die Schwierigkeit ergeben, dass kritische Äusserungen im Netz an sich grundsätzlich noch kein unerlaubtes Mittel darstellen. Je nach Anlass der Kritik kann auch nicht per se von einem unverhältnismässigen Gebrauch dieses Mittels ausgegangen werden, ist doch gerade aufgrund der weiten Umschreibung des Art. 181 StGB eine besondere Begründung der Rechtswidrigkeit gefordert.⁹⁴ Sowohl Intensität, Ausmass und Art der Druckausübung als auch die Legitimität des angestrebten Zwecks müssen hier im Einzelfall geprüft werden, damit die Rechtswidrigkeit bejaht werden kann. Dabei ist auch den verfassungsmässigen Rechten, d. h. vorliegend insbesondere der Meinungsäusserungsfreiheit, Rechnung zu tragen.⁹⁵ Bei «Shitstorms» wird es sich in Fällen von Beschimpfungen und Vergleichbarem um unerlaubte Mittel handeln. Mehr Probleme bei der Frage der Rechtswidrigkeit dürften sich dann ergeben, wenn sich die Kritik selbst in einem legalen Rahmen bewegt, jedoch aufgrund der Intensität, Verbreitung und Zielgerichtetheit der gemeinschaftlichen Kritikwelle dennoch die

91 Art. 181 StGB; *Donatsch* (Fn. 40), 423.

92 Vgl. BGE 129 IV 262, 267.

93 *Stratenwerth/Wohlers* (Fn. 40), Art. 181 N 8; *Pieth* (Fn. 39), 54, 58.

94 BGE 134 IV 216, 218; BGE 129 IV 6, 15 f.

95 Vgl. BGE 134 IV 216, 218; BGE 129 IV 6, 15 f.

Schwelle einer verhältnismässigen Nutzung dieses Mittels überschritten wird. Dies dürfte z. B. dann der Fall sein, wenn die Kampagne gezielt darauf gerichtet ist, möglichst viel negative Onlinepräsenz und damit eine erhebliche Belastung für den Betroffenen herbeizuführen, um ihn zu einem bestimmten Verhalten zu drängen. Trotz einigen Schwierigkeiten ist es entsprechend nicht ausgeschlossen, dass der Tatbestand der Nötigung im Rahmen eines «Shitstorms» durch einzelne Äusserungen, vor allem aber auch durch gemeinschaftliche Tatbegehung erfüllt werden kann.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass es bei einem «Shitstorm» wohl, neben Delikten gegen die Freiheit, nicht selten zu Äusserungen kommt, welche von Art. 198 StGB erfasst wären und eine sexuelle Belästigung bzw. einen Verstoss gegen die sexuelle Integrität darstellen. Es ist allerdings umstritten, ob eine solche Belästigung auch ohne direkten Kontakt zwischen Opfer und Täter stattfinden kann und ob der Tatbestand Onlinekommunikation erfasst.⁹⁶ Dies wäre u. E. allerdings sinnvoll und zu begrüssen.⁹⁷

b) Ernsthaftigkeit durch Kumulation der Tatbeiträge

Es wird im Zusammenhang mit möglichen Verstössen gegen Art. 181 StGB danach zu fragen sein, ob die angedrohten Nachteile bzw. die Beeinträchtigung ernstlich genug sind, um eine verständige Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen.⁹⁸ Aber auch im Falle von Drohungen stellt die Frage nach der relevanten Schwelle der Ernsthaftigkeit und des plausiblen Versetzens in «Angst oder Schrecken» durch reine Onlineäusserungen eine Herausforderung dar. Gemäss dem vom Bundesgericht angewendeten individuell-objektiven Massstab wurde die Ernsthaftigkeit der Drohung z. B. bei Androhung der Bekanntgabe ehewidriger Beziehungen⁹⁹ oder einer Strafverfolgung¹⁰⁰ bejaht. Zu bedenken wäre hier also einerseits das Szenario, dass bereits die Androhung eines «Shitstorms» durchaus geeignet sein kann, ein potenzielles Opfer gefügig zu machen. Andererseits könnte jedoch auch der «Shitstorm» selbst eine Nötigungshandlung darstellen. Verlautbarungen im Rahmen eines solchen müssen jedoch sicherlich eine gewisse Ernsthaftigkeit beinhalten und genug konkret sein, damit von einem Überschreiten der relevanten Schwelle ausgegangen werden kann. Bei dieser Beurteilung muss sodann berücksichtigt werden, dass Drohungen und Nötigungshandlungen im Netz zwar

96 N. Queloz/F. Illanez in: *Commentaire romand, Code pénal II*, Art. 111–392 CP, hrsg. von A. Macaluso/L. Moreillon/N. Queloz, Basel 2017, Art. 198 N 24 ff.

97 Siehe zu dieser Diskussion ausführlich K. Fontanive/M. Simmler, *Gefahr im Netz: Die unzeitgemässe Erfassung des Cybergroomings und des Cyberharassments im schweizerischen Sexualstrafrecht – Zur Notwendigkeit der Modernisierung von Art. 198 StGB*, ZSR 2016, 475, 500 ff.

98 Siehe dazu *Stratenwerth/Wohlers* (Fn. 40), Art. 181 N 4; *Pieth* (Fn. 39), 56.

99 BGE 81 IV 101, 106.

100 BGE 120 IV 17, 19.

im Allgemeinen sehr wohl geeignet sind, den entsprechenden Erfolg eintreten zu lassen, dass die Wirkung der Äusserungen jedoch regelmässig anders einzustufen ist als dergleichen im sozialen Nahbereich i. S. einer direkten körperlichen Konfrontation.

Umgekehrt ist es oftmals gerade die Anhäufung einzelner Beiträge im Netz bei einem «Shitstorm», welche zur erforderlichen Ernsthaftigkeit und in der Folge zur Erfüllung des objektiven Tatbestands führt. Bei weniger weitgehenden Formen des Druckausübens kann es sein, dass diese erst durch die Summe mehrerer Einzelhandlungen als bedrohlich wahrgenommen werden und das Opfer ggf. zur Veränderung seiner Verhaltensweise drängen.¹⁰¹ Als Nötigungshandlung wurde vom Bundesgericht z. B. die Verhinderung eines öffentlichen Vortrages durch das von einem Aktionskomitee organisierte und mit Megafon unterstützte Niederschreien taxiert.¹⁰² Vereinzelte Zwischenrufe oder Pfiffe seien an sich nicht strafbar, die Gesamtheit der «akustischen Einwirkung» habe aber die Handlungsfreiheit des Vortragenden in einem Masse eingeschränkt, dass der Tatbestand von Art. 181 StGB erfüllt sei.¹⁰³ Das Bundesgericht nahm dabei Mittäterschaft an, da die Demonstranten durch ihr Schreien zum allgemeinen Lärm beigetragen hätten.¹⁰⁴ Ein (organisierter) «Shitstorm» könnte als eine «Onlineversion» dieses Falles bezeichnet werden. Es bildet sich eine Gruppe, die mit einer gewissen Intensität die Handlungsfreiheit des Adressaten einschränkt.

Ein weiterer Entscheid setzt sich im Bereich des Stalkings¹⁰⁵ mit der Relevanz einer Kumulation von verschiedenen Tatbeiträgen auseinander. Der Fall handelte von einem Beschuldigten, der seinem Vorgesetzten als Folge einer Kündigung monatelang auf dem Parkplatz und vor dem Arbeitsplatz auflauerte oder ihm mit dem Auto folgte. Es wurde erkannt, dass es sich, obwohl die einmalige Anwesenheit auf dem Parkplatz oder die kurzfristige Verhinderung an der Weiterfahrt für sich gesehen keine Beschränkung der Handlungsfreiheit nach Art. 181 StGB darstellt, im Endeffekt unter Berücksichtigung der gesamten Umstände aufgrund dieser Kumulation um Handlungen mit nötigendem Charakter handelt.¹⁰⁶ Diese Rechtsprechung zeigt also, dass der Nötigungscharakter auch aufgrund einer Ku-

101 *Pieth* (Fn. 39), 55 im Hinblick auf Stalking, z. B. Campieren vor der Wohnung oder E-Mail-Terror.

102 BGE 101 IV 167, 172.

103 BGE 101 IV 167, 169 f.; vgl. ebenfalls hierzu *Pieth* (Fn. 39), 56 f.

104 BGE 101 IV 167, 171. Die Täter müssten gemäss Bundesgericht auch dann als Mittäter der Nötigung betrachtet werden, wenn nicht alle Personen strafrechtlich erfasst worden sind, die zum Nötigungserfolg beigetragen haben.

105 Siehe auch die Ausführungen zum Stalking bei BSK StGB II-*Delnon/Rüdy* (Fn. 89), Art. 181 N 27.

106 BGE 129 IV 262, 268.

mulation einzelner Tatbeiträge bejaht werden kann. Obwohl in diesem Fall die einzelnen Tatbeiträge von derselben Einzelperson ausgegangen sind, wäre es bei einem «Shitstorm» auch denkbar, dass die Ernsthaftigkeit der Bedrohungslage und damit die Tatbestandserfüllung erst durch die Kumulation eigener und fremder Äusserungen zu bejahen ist. Dabei könnte, wie im angeführten Fall der Verhinderung eines Vortrags durch Demonstranten, Mittäterschaft vorliegen. Da jedoch bei «Shitstorms» nur in Ausnahmefällen von einer solchen koordinierten gemeinschaftlichen Tatbegehung ausgegangen werden kann, ergeben sich Besonderheiten in Bezug auf die Zurechnung derartiger einzelner Tatbeiträge, welche nachfolgend noch einer genaueren Erörterung bedürfen (IV.).

c) Zwischenfazit: «Shitstorm» als Freiheitsbeschränkung

Sowohl Drohungen als auch Nötigungen können auch dann verfolgt werden, wenn sie bei einem «Shitstorm» in den sozialen Medien erfolgen. Der Anwendung auf solche Fälle steht grundsätzlich nichts im Weg. In der Praxis werden Drohungen eher infrage kommen, wenn auch die Anforderungen an die angedrohte Nachteilszufügung und das «Versetzen in Angst und Schrecken» relativ hoch sein dürften. Da dies bei einer einzelnen Drohung, die mittels eines Onlinekommentars erfolgt, selten der Fall sein wird, werden diese erst in ihrer Summe relevant. Das Gleiche gilt für Nötigungshandlungen, bei denen sich neben dem Anspruch der Rechtswidrigkeit die Frage stellt, ab wann die relevante Schwelle überschritten ist. Diese Problematik stellt sich im Internet nicht weniger als bei direkter physischer Konfrontation, wobei die entsprechenden Eigenheiten bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind. Es lässt sich jedoch festhalten, dass «Shitstorms» im Allgemeinen geeignet sind, in Freiheitsbeschränkungen i. S. d. besprochenen Bestimmungen zu resultieren.

4. Strafbarkeit im Rahmen von Delikten gegen den öffentlichen Frieden

a) Onlineplattformen und variabler Öffentlichkeitsbegriff

Die Straftatbestände des 12. Titels des StGB zeichnen sich als Sammelsurium dadurch aus, dass der Schutz des friedlichen Zusammenlebens im Zentrum steht, ohne dass die Tatbestände eine unmittelbare Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen verlangen.¹⁰⁷ Dazu kommt die Gemeinsamkeit, dass die objektiven Tatbestände der meisten hier infrage kommenden Delikte das Merkmal der

107 G. Stratenwerth/F. Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 7. Aufl., Bern 2013, Vor § 38 N 1; Jean-Richard-dit-Bressel, (Fn. 89), 264.

Öffentlichkeit beinhalten.¹⁰⁸ Bei den üblichen «Shitstorm»-Mechanismen, welche sich gerade durch ihre inhärente Öffentlichkeit auszeichnen und entsprechend potenziell geeignet sind, das geschützte Rechtsgut zu beeinträchtigen, könnte hier in schwereren Fällen exemplarisch die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB zu beobachten sein. Als Aufforderung gilt dabei jede eindringliche und eindeutige Äusserung, die nach Form und Inhalt geeignet ist, den Willen der Adressaten zu beeinflussen.¹⁰⁹ Die Tat ist dabei bereits vollendet, wenn ein Dritter die Möglichkeit hat, vom Appell Kenntnis zu nehmen.¹¹⁰ Eine entsprechende Aufforderung in den sozialen Medien ist dazu nicht minder geeignet als eine solche mittels herkömmlicher Kanäle. Auch die Schreckung der Bevölkerung nach Art. 258 StGB könnte bei «Shitstorms» eine Rolle spielen. Wohl häufiger festzustellen sein dürften die objektive Erfüllung des Tatbestands von Art. 261 StGB (Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit) oder Verstösse gegen die Antirassismustrafnorm des Art. 261^{bis} StGB. Erstere Strafbestimmung erfasst die Beschimpfung oder Verspottung der Überzeugung anderer in Glaubenssachen.¹¹¹ Letztere stellt zahlreiche Verhaltensweisen unter Strafe, die sich gegen Personen richten, welche aufgrund ihrer nicht oder nur schwer abänderbaren Zugehörigkeit zu einer Gruppe, bestimmt durch Rasse, Ethnie oder Religion, angegriffen werden.¹¹² Die durch Art. 261^{bis} StGB erfassten Tathandlungen pönalisieren dabei diverse Verhaltensweisen.¹¹³ Für die vorliegende Fragestellung der Strafbarkeit im Rahmen eines «Shitstorms» in sozialen Netzwerken sind vor allem der Aufruf zu Hass oder Diskriminierung (Abs. 1) und das Herabsetzen oder Diskriminieren in einer gegen die Menschenwürde verstossender Weise (Art. 4) relevant, wobei auch die Relevanz der anderen Bestimmungen wie z. B. der Verbreitung von Ideologien, welche systematisch herabsetzend oder verleumdend sind (Abs. 2), nicht ausgeschlossen ist. Gerade aber die durch Abs. 1 erfasste rassistische Hetze, wonach öffentlich mittels intensivem Schüren und Aufreizen zu Hass und Diskriminierung

108 Das Erfordernis der Öffentlichkeit trifft jedoch nicht auf alle Straftaten gegen den öffentlichen Frieden zu. Vgl. auch *H. Vest*, in: Stämpflis Handkommentar, Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 258–263 StGB), hrsg. von M. Schubarth, Bern 2007, Vor Art. 258 N 12.

109 BGE 111 IV 151, 152.

110 *Stratenwerth/Bommer* (Fn. 107), § 38 N 15 ff.

111 Siehe dazu *A. Donatsch/W. Wohlers*, Strafrecht IV, 4. Aufl., Zürich 2011, 220; *G. Fiolka*, in: Basler Kommentar Strafrecht II, hrsg. von M. A. Niggli/H. Wiprächtiger, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 261 N 15 f.

112 Siehe dazu *C. Mettler*, in: Basler Kommentar Strafrecht II, hrsg. von M. A. Niggli/H. Wiprächtiger, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 261^{bis} N 1 ff.; *M. A. Niggli*, Rassendiskriminierung. Ein Kommentar zu Art. 261^{bis} StGB und Art. 171c MStG, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2007, N 376 f.; *Stratenwerth/Bommer* (Fn. 107), § 39 N 25; *M. Mazou* in: Commentaire romand, Code pénal II, hrsg. von A. Macaluso/L. Moreillon/N. Queloz, Basel 2017, Art. 261^{bis} N 3 ff.

113 Siehe dazu ausführlich *Niggli* (Fn. 112), N 446.

gegenüber der betroffenen Gruppe aufgerufen wird,¹¹⁴ scheint in sozialen Netzwerken kein unbekanntes Phänomen zu sein und verdient deshalb im vorliegenden Zusammenhang Aufmerksamkeit, wenn auch unstrittig sein dürfte, dass diese Tatbestände grundsätzlich ohne Weiteres durch Kommunikation im Internet begangen werden können.

Bei einem «Shitstorm» in den sozialen Medien wird hier, neben bereits im Zusammenhang mit den anderen Delikten besprochenen Eigenheiten, rechtlich speziell von Belang sein, ab wann das Kriterium der Öffentlichkeit erfüllt ist, d. h., ab wann z. B. ein Beitrag auf Facebook als öffentlich zu gelten hat. Äusserungen sind im Allgemeinen öffentlich, wenn sie nicht im privaten Rahmen stattfinden, d. h. nicht im Familien- und Freundeskreis oder «in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld»¹¹⁵. Dabei ist nicht lediglich die Anzahl Adressaten zu berücksichtigen, sondern es ist vielmehr auf die Gesamtumstände abzustellen. Das Merkmal der Öffentlichkeit wird nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht in allen Tatbeständen gleich behandelt, sondern gesondert je nach Schutzrichtung der Bestimmung beurteilt.¹¹⁶ In einem Fall zum Tatbestand der Schreckung der Bevölkerung (Art. 258 StGB) musste das Zürcher Obergericht z. B. beurteilen, ob eine bedrohliche Äusserung auf Facebook, die mit 290 Facebook-Freunden geteilt wurde, als öffentlich zu gelten hat oder nicht.¹¹⁷ Das Gericht erwog, dass Facebook-Freundschaften häufig lose Kontakte darstellen und dass der Absender der Mitteilung keine Kontrolle über die Weiterverbreitung des persönlichen Eintrages habe, weshalb die Öffentlichkeit der Äusserung angenommen wurde. Das Urteil wurde in der Folge ans Bundesgericht weitergezogen, das die erhobene Beschwerde guthiess und festhielt, dass der Begriff der Öffentlichkeit in Art. 258 StGB nicht identisch mit demjenigen des Art. 261^{bis} StGB sei. Bei der Schreckung der Bevölkerung müsse ein weiterer Personenkreis betroffen sein, und die Schreckung müsse einen spezifischen Ortsbezug aufweisen. Falls der Urheber mit dem grossen Personenkreis im realen oder virtuellen Leben verbunden ist, gelte dieser Personenkreis nicht als Bevölkerung i. S. v. Art. 258 StGB.¹¹⁸ Im sog. Waldhüttenfall hingegen, wo es sich um ein Treffen von etwa 40 bis 50 Personen der «Skinhead»-Szene handelte, wurde die Öffentlichkeit in Bezug auf die Rassismusstrafnorm trotz der an sich geringen Anzahl an Personen und der Zu-

114 BSK StGB II-Mettler (Fn. 112), Art. 261^{bis} N 33.

115 BGE 130 IV 111, 119.

116 Siehe z. B. BGE 130 IV 111, 120 f.; Vgl. auch U. Weder, in: Kurzkommentar StGB, hrsg. von A. Donatsch et al., 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 259 N 5 f.; Stratenwerth/Bommer (Fn. 107), § 38 N 15.

117 Obergericht Zürich, Urteil SB120371 vom 25. November 2013, vgl. NZZonline vom 26. November 2013: «Facebook gilt als öffentlicher Raum»; abgerufen unter: <https://www.nzz.ch/zuerich/facebook-gilt-als-oeffentlicher-raum-1.18192137> (Stand am 21. 11. 2017).

118 BGE 141 IV 215, 219.

gangsbeschränkungen bejaht, da die Personen nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden waren, sondern nur eine gemeinsame ideologische Haltung teilten.¹¹⁹

Es stellt sich bei Facebook, bei dem die «Freundesliste» grundsätzlich beschränkt ist und Beiträge je nach Privatsphäre-Einstellung nicht öffentlich ersichtlich sind, also jeweils die Frage, ob das Kriterium der Öffentlichkeit erfüllt ist. Dabei kann die Öffentlichkeit bei Facebook-Beiträgen gemäss der diskutierten Rechtsprechung nicht allgemein bejaht werden, und je nach Tatbestand sind andere Ansprüche an dieses Merkmal gestellt. Auch bei Verlautbarungen auf Twitter ist in diesem Zusammenhang unklar, ob Öffentlichkeit anzunehmen ist. «Technisch ist jeder Tweet öffentlich: Wer irgendwo auf der Welt unzensierten Zugang zum Internet hat, kann jeden Tweet abrufen, dafür braucht man nicht «Follower» des Verfassers zu sein, es bedarf nicht einmal eines Twitter-Accounts», schreibt dazu das Bezirksgericht Zürich korrekterweise.¹²⁰ Obwohl die Möglichkeit des weltweiten Zugriffs besteht, werden allerdings längst nicht alle «Twitter-Accounts» von einer breiten Bevölkerung wahrgenommen, weshalb von der rein technischen Möglichkeit nicht automatisch auf eine faktische Öffentlichkeit geschlossen werden kann. Entsprechend ist bezüglich der Bestimmungen des 12. Titels fraglich, ob ein Beitrag auf einem Benutzerkonto, dem nur Freunde und Verwandte folgen, als Veröffentlichung im Sinne dieser Bestimmungen zu gelten hat, wobei auch hier der unterschiedlichen Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs im Einzelfall Rechnung zu tragen ist. Als Argument gegen den Charakter der Öffentlichkeit kann regelmässig die faktisch nicht vorhandene Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit angeführt werden. Klar ist auf jeden Fall, dass die Frage der Öffentlichkeit bei Onlinekommentaren nicht abstrakt bejaht oder verneint werden kann. Abhängig von der Anzahl und Art der «Follower», d. h. der Personen, die einem Benutzerkonto folgen, muss dies im Einzelfall beurteilt werden.

b) Zwischenfazit: «Shitstorm» als Bedrohung des öffentlichen Friedens

Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden können im Rahmen eines «Shitstorms» nur dann begangen werden, wenn die Resonanz und die Reichweite der strafbaren Äusserung genügend gross sind, was aufgrund eines variablen Öffentlichkeitsbegriffs nicht einhellig und abstrakt bejaht werden kann. Grundsätzlich wird Öffentlichkeit jedoch bei «Shitstorms» des Öfteren angenommen werden können, da sich die damit einhergehenden Kommentare weitgehend an einen breiten Personenkreis wenden und ja auch gerade wenden sollen. Insbesondere die Möglichkeit der potenziell ungebremsten Weiterverbreitung innert weniger Minuten

119 BGE 130 IV 111, 120.

120 Bezirksgericht Zürich, Urteil GG150250 vom 26. Januar 2016, E. 4.4.

sollte hier des Weiteren dafür sprechen, den Begriff der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit «Shitstorms» nicht zu eng auszulegen. Die anderen Tatbestandsmerkmale der verschiedenen Delikte dürften keine grösseren Probleme darstellen bzw. ergeben sich hier keine Besonderheiten bei der Onlinekommunikation.

IV. Kumulation und Zusammenwirken einzelner Tathandlungen als Herausforderung

1. «Shitstorm» und die Grenzen einer «digitalen Mittäterschaft»

Im Vergleich zu den soeben besprochenen Delikten gegen den öffentlichen Frieden, die i. d. R. bereits durch eine einzelne Tathandlung verwirklicht werden, welche sich im Rahmen eines «Shitstorms» abspielen kann, zeichnet sich ein «Shitstorm» bei den anderen möglichen Verhaltensweisen im Gegensatz zu einer einfachen Ehrverletzung oder Drohung besonders durch den plötzlichen und in Massen auftretenden Niederschlag von negativen Kommentaren aus. Es ist diese «Welle», welche für das Opfer i. d. R. die eigentlichen Nachteile bringt und z. B. aus einer ansonsten bagatellhaften Beschimpfung ein dauerhaft belastendes Problem und eine Beeinträchtigung der Rechtsgüter entstehen lässt. Es stellt sich entsprechend die Frage, ob man dem neuartigen Phänomen mit einer Behandlung als Einzeltat i. S. einer Nebentäterschaft überhaupt gerecht werden kann. Auf der anderen Seite sind den verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Teilnahmeformen Grenzen gesetzt, und keines der besprochenen Delikte ist darauf ausgerichtet, unzählige einzelne Tathandlungen als gemeinsames Phänomen zu erfassen. Aus diesem Grund werden nachfolgend die allgemeinen Bestimmungen des StGB der Anstiftung, Gehilfenschaft und Mittäterschaft bzgl. ihrer Anwendbarkeit auf einen «Shitstorm» geprüft.

Eine Anstiftung ist dann gegeben, wenn jemand gezielt und planmässig vorgeht, um durch psychische Beeinflussung mit Aufforderungscharakter bei einem Täter den Entschluss zur Begehung einer konkreten Straftat hervorzurufen.¹²¹ Man denke hier an das gezielte Lostreten eines «Shitstorms» im Rahmen einer Kampagne. Allerdings wird z. B. bei politischen Kampagnen den Verantwortlichen nur in Ausnahmefällen vorzuwerfen sein, dass sie jemanden i. S. v. Art. 24 StGB genug spezifisch dazu bestimmt haben, die entsprechende Tathandlung zu verwirklichen. I. S. d. Meinungsäusserungsfreiheit kann es einer Organisation oder einer Privatperson, die z. B. auf einen Missstand aufmerksam macht, nicht allgemein zuge-

121 M. Killias/A. Kuhn/N. Dongois/M. F. Aebi, Grundriss des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern 2009, 85.

schrieben werden, falls dieser Aufruf in einer Welle der Kritik mündet, welche die Grenzen des rechtlich Zulässigen überschreitet. Eine Ausnahme stellen Fälle dar, bei denen offensichtlich auf eine solche Normverletzung hingearbeitet wird. Dies wird im Einzelfall zu prüfen sein. Es lässt sich allerdings allgemein festhalten, dass sich die Anstiftung zu Ehrverletzungsdelikten i. S. einer geplanten Kampagne sehr wohl durch diese Teilnahmeform erfassen liesse. Dem sind jedoch in der rechtlichen Anwendung Grenzen gesetzt, womit die reine Verursachung eines «Shitstorms» alleine noch nicht als Anstiftung zu einer unbestimmten Anzahl von Delikten gewertet werden kann.

Auch Gehilfenschaft nach Art. 25 StGB ist eine Teilnahmeform von möglicher Relevanz. So könnte z. B. das Markieren eines Beitrags mit «Gefällt mir» nicht als eigenständige Tatbestandsverwirklichung, sondern als reine Hilfeleistung erfasst werden. Der Gehilfe bestärkt dabei den Täter in seinem Tatentschluss bzw. erleichtert ihm die Tatbegehung. Dabei muss sich der Beitrag kausal auf den Taterfolg auswirken.¹²² Grundsätzlich ist ein «Liken» oder ein «Teilen» eines Beitrags geeignet, eine Haupttat zu fördern, zu ihrem Erfolg beizutragen und den Haupttäter zu bestärken. Allerdings ist bei den Bestimmungen, in deren Zusammenhang die rechtliche Erfassung des «Gefällt mir»-Drückens zu diskutieren ist, regelmässig bereits ein eigenständiger Beihilfetatbestand unter Strafe gestellt, weshalb sich die Frage nach der Gehilfenschaft aufgrund eigenständiger Tatbestandserfüllung nicht stellt. Bei anderen Delikten, wie z. B. der Nötigung, wo die Onlineunterstützung als einzelner Beitrag zu einem Dauertatverhalten führen kann, könnte diese Teilnahmeform jedoch zum Zug kommen.

In Bezug auf die vorliegenden Fragestellungen ist also in erster Linie die Mittäterschaft von Interesse. Gemäss der bundesgerichtlichen subjektiv-objektiven Theorie ist bei der Mittäterschaft das Mass des subjektiven Willens das relevante Unterscheidungskriterium für die Art der Beteiligung. Mittäter ist danach, wer bei der Entschlussfassung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt.¹²³ Ein Mittäter muss also als Schlüsselfigur am Tatgeschehen mitwirken und die Fäden des Geschehensablaufs in den Händen halten, wobei nicht alle objektiven Tatbestandsmerkmale eigens verwirklicht werden müssen.¹²⁴ Das Bundesgericht hat z. B. den Organisatoren einer Kundgebung Mittäterschaft unterstellt, die ein Plakat mit ehrverletzendem Inhalt zuliessen.¹²⁵ Bei den klassischen Tathandlungen im Rahmen eines «Shitstorms» ist es jedoch fraglich, ob die einzelnen Involvierten eine Kont-

122 BSK StGB I-Forster (Fn. 52), Art. 25 N 3 und 52.

123 BGE 120 IV 265, 271.

124 BGE 120 IV 265, 272; 120 IV 136, 141; siehe dazu Killias/Kuhn/Dongois/Aebi (Fn. 121), 82.

125 BGE 104 IV 167, 168. Vgl. hierzu: BSK StGB II-Riklin (Fn. 39), Vor Art. 173 N 70.

rolle über die Dynamik des «Shitstorms» ausüben bzw. die entsprechenden Delikte tatsächlich in gemeinsamer Begehung verwirklichen. Vielmehr handelt es sich wohl in aller Regel um eine Nebentäterschaft, bei der mehrere Beteiligte unabhängig voneinander auf denselben Taterfolg hinwirken und das Delikt jeweils einzeln verwirklichen.¹²⁶ Der Taterfolg wiegt durch dieses Nebeneinander regelmässig schwerer. Bei der Drohung oder Nötigung hingegen kann der Taterfolg oftmals tatsächlich erst durch dieses Nebeneinander eintreten und der objektive Tatbestand erfüllt werden. Hier könnte Mittäterschaft vorliegen, wobei sich ebenso die Problematik stellt, dass dem Einzelnen die erforderliche Kontrolle kaum zugerechnet werden kann, sofern den Beteiligten nicht ein planmässiges, in der Tat gemeinschaftlich abgestimmtes Vorgehen zur Last gelegt werden kann. Eine «digitale Mittäterschaft» in dem Sinne, dass der Akteur im Netz allgemein damit rechnen muss, dass er bei Teilnahme an einem «Shitstorm» gemeinsam mit anderen verschiedene Tatbestände verwirklicht, ist unter die heutigen Bestimmungen nicht zu subsumieren. Soll ein solches Verhalten bereits erfasst sein, d. h. bereits die Teilnahme an einem «Shitstorm», müsste ein eigenständiges konkretes oder abstraktes Gefährdungsdelikt geschaffen werden, welches bereits die (abstrakt oder konkret) durch einen «Shitstorm» geschaffene Gefahrenlage pönalisiert. Auch wenn diese Möglichkeit noch zu diskutieren sein wird, ist es *de lege lata* nicht zu vertreten, dass bei einem Mitwirken an einem «Shitstorm» im Regelfall Mittäterschaft angenommen wird. Vielmehr muss hier von Nebentäterschaft ausgegangen werden, was jedoch bedeutet, dass die infrage stehenden Delikte eigens vollständig verwirklicht werden müssen.

2. Beteiligung an einem «Shitstorm» *de lege ferenda*

In den vorherigen Kapiteln konnte festgehalten werden, wie einzelne Äusserungen strafrechtlich geahndet werden können. Es wurde resümiert, dass das Strafrecht in seiner heutigen Form im Allgemeinen gut gerüstet ist, verschiedene Einzelhandlungen zu erfassen, welche im Rahmen eines «Shitstorms» erfolgen. Allerdings zeigte sich, dass der speziellen Gefahrenlage, welche erst durch eine Summe an sich noch nicht strafbarer Handlungen entsteht, mittels der bestehenden Lehre von Täterschaft und Teilnahme kaum begegnet werden kann. Es ist deshalb für diejenigen Fälle, bei denen erst durch dieses gemeinschaftliche Zusammenwirken eine Gefahr für die geschützten Rechtsgüter entsteht, zu prüfen, ob es einer Strafnorm zur Erfassung des «Shitstorms» als solchem bedarf und ob eine weiter gehende Pönalisierung überhaupt sinnvoll wäre.

126 Zu diesem Konstrukt auch *Killias/Kuhn/Dongois/Aebi* (Fn. 121), 83.

Die «Flut an Einzelakten» im Rahmen eines «Shitstorms» kann mit einzelnen Tatbeiträgen während eines Raufhandels verglichen werden. Bei diesem abstrakten Gefährdungsdelikt wird jeder bestraft, der sich an einem Raufhandel beteiligt und der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat.¹²⁷ Aufgrund von Beweisschwierigkeiten, die sich oft bei einer Schlägerei ergeben, weil im Nachhinein nicht feststellbar ist, wer wen verletzt hat, ist bereits die Beteiligung an einem Raufhandel strafbar.¹²⁸ Raufhandel wird als «tätliche, wechselseitige Auseinandersetzungen zwischen mindestens drei Personen» definiert.¹²⁹ Hier können mit Ausnahme der Tötlichkeit gewisse Parallelen zum «Shitstorm» gezogen werden. Ein analoger «Shitstorm-Tatbestand» würde einen verbalen Schlagabtausch bei einer digitalen Empörungswelle bzw. eine Beteiligung an einer solchen unter Strafe stellen, weil der Erfolg des «Shitstorms» – die psychische Beeinträchtigung oder Rufschädigung des Opfers – erst durch das kollektive Handeln eintritt. Die Bestimmung des Raufhandels umgeht durch die Pönalisierung der abstrakt geschaffenen Gefahrenlage, deren Strafbarkeit jedoch wiederum durch eine objektive Strafbarkeitsbedingung eingeschränkt ist, ähnliche Probleme, wie sie sich im Zusammenhang dieser «digitalen Mittäterschaft» ergeben. Allerdings wäre es im Vergleich zu einer körperlichen Auseinandersetzung deutlich schwieriger festzustellen, wer überhaupt als Teilnehmer zu zählen ist, ohne die Strafbarkeit auf einen beinahe unbestimmbaren Kreis von Personen auszudehnen. Ferner gestaltet sich die Abgrenzung schwieriger, da im Gegensatz zu körperlichen Angriffen legitime Kritik im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit durchaus gestattet ist. Entsprechend wäre es nicht nur problematisch, die relevante Grenze der Gefahrschaffung zu definieren, sondern darüber hinaus auch die Schwelle, ab wann von einer eigentlichen Beteiligung an einem «Shitstorm» ausgegangen werden kann.

Es zeigt sich bei einer summarischen Prüfung dieser Idee bereits, dass eine solche Ausweitung der Strafbarkeit mit verschiedenen Problemen einhergeht, wenn sie auch grundsätzlich denkbar wäre. Es scheint hingegen zielführender, die Aktionen im Rahmen eines «Shitstorms» jeweils einzeln auf ihren strafrechtlichen Unrechtsgehalt zu überprüfen. Trotz der Herausforderung der Zurechnung im Falle gemeinschaftlicher Tatbestandsverwirklichung sollte dem «Shitstorm»-Phänomen deshalb nicht voreilig mit einem neuen Gefährdungsdelikt begegnet werden. Vielmehr sollte der konsequente Rechtsgüterschutz damit verfolgt werden, dass z. B. die jeweiligen Ehrverletzungsdelikte auch tatsächlich geahndet werden. Des Wei-

127 Art. 133 StGB; *J.-P. Ros* in: *Commentaire romand Code pénal II*, Art. 111–392 CP, hrsg. von A. Macaluso/L. Moreillon/N. Queloz, Basel 2017, Art. 133 N 7 ff.

128 *S. Maeder* in: *Basler Kommentar Strafrecht II*, hrsg. von M. A. Niggli/H. Wiprächtiger, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 133, N 1.

129 *Stratenwerth/Jenny/Bommer* (Fn. 37) § 4 N 20; *B. Corboz*, *Les infractions en droit suisse*, Vol. I, 3. Aufl., Bern 2010, Art. 133 N 3.

teren kann die Tatsache, dass rechtswidrige Äußerungen im Rahmen eines «Shitstorms» getätigt werden, bei der Beurteilung des Einzelfalls und unter Umständen auch bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden. I. S. d. Strafrechts als *ultima ratio* scheint es aufgrund der vorgängigen Analyse jedoch nicht angebracht, weiter gehende Massnahmen zu fordern. Allerdings sollten die vorangehenden Ausführungen dazu anhalten, das Phänomen einerseits bei der Beurteilung solcher Tat handlungen richtig zu erfassen und andererseits die Rechtsunsicherheiten, welche herausgearbeitet wurden, baldmöglichst zu beseitigen. Dass diese bestehen, ist mitunter auch darauf zurückzuführen, dass die entsprechenden Delikte in der Praxis nur selten zu Gerichtsurteilen führen. Nebst der Schwierigkeit der Strafverfolgung im Internet und dem Umstand, dass sich die Parteien im Vorfeld oftmals mit Vergleichen einigen, ist dies sicherlich auch auf ein gewisses Unwissen der Öffentlichkeit und ein Gefühl der Machtlosigkeit bzw. Akzeptanz niedrigerer Hemmschwellen im «Social Web» zurückzuführen. Hier kann mittels Prävention und zielgerichteter Strafverfolgung Abhilfe geschaffen werden, was für den Moment einer Ausweitung der Strafbarkeit vorzuziehen ist.

V. Fazit

Wie in dieser Abhandlung aufgezeigt wurde, ist die strafrechtliche Ahndung des Phänomens des «Shitstorms» bzw. der im Rahmen eines solchen begangenen Einzelhandlungen i. d. R. möglich, wenn auch teilweise praktisch schwierig umzusetzen. In den alltäglich genutzten sozialen Medien kann aufgrund einer beinahe beliebigen Gegebenheit die Flut an negativen Kommentaren innert kürzester Zeit exponentiell ansteigen und eine Person nachhaltig schädigen. Bei diesem schwer kontrollierbaren Kommunikationsmuster im Internet kann dabei eine Vielzahl von Straftatbeständen erfüllt werden.

Obwohl die Einführung eines speziellen Gesetzes für «Social Media» durch den Bundesrat abgelehnt wurde, kann dem neuen Phänomen mit dem bestehenden Repertoire an Straftatbeständen im Allgemeinen ausreichend begegnet werden.¹³⁰ So können einzelne «Posts», «Tweets» oder Kommentare im Bereich der Ehrverletzungsdelikte vom Tatbestand der üblen Nachrede, der Verleumdung oder der Beschimpfung erfasst sein. Bei den Delikten gegen die Freiheit stehen die Drohung und die Nötigung im Vordergrund. Zudem können ebenfalls Delikte gegen den öffentlichen Frieden im Rahmen eines «Shitstorms» begangen werden. Darunter fallen die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit,

130 Bericht des Bundesrates vom 29. September 2011 in Erfüllung des Postulats Amherd 11.3912, Rechtliche Basis für Social Media, 73 ff.

die Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit sowie verschiedene Tatbestände der Rassendiskriminierung. Gerade bei den Delikten gegen die Freiheit stellt dabei regelmässig die gemeinschaftliche Tatbestandserfüllung i. S. einer «digitalen Mitäterschaft» ein Hindernis dar, da diese kaum durch die bestehende Täterschaftslehre abgedeckt ist. Trotz dieser Problematik ist jedoch bei einer Gesamtwürdigung festzuhalten, dass ein eigens geschaffener «Shitstorm»-Tatbestand i. S. eines Gefährdungsdelikts nicht zielführend ist. Anstatt dem neuartigen Phänomen mittels einer Vorverlagerung und Ausweitung der Strafbarkeit zu begegnen, sollte vielmehr auf eine Berücksichtigung des Phänomens bei der Auslegung der einzelnen Tatbestände, eine konsequente Strafverfolgung bereits heute erfasster Delikte und ausreichende Prävention zurückgegriffen werden.

Pörksen und *Detel* resümieren denn auch plastisch einen kategorischen Imperativ des digitalen Zeitalters: «Handle stets so, dass Dir die öffentlichen Effekte Deines Handelns langfristig vertretbar scheinen. Aber rechne damit, dass dies nichts nützt.»¹³¹ Für das Strafrecht bedeutet diese einzukalkulierende Unkontrollierbarkeit der Dynamiken im «Web 2.0», dass es den veränderten Umständen des digitalen Zeitalters stets Rechnung tragen sollte und den entsprechenden Entwicklungen nicht hinterherhinken darf. Nur so kann der Schutz der Rechtsgüter auch in Zukunft umfassend gewährleistet werden. Im Bereich der «Shitstorms» bedeutet dieser Appell aber, wie aufgezeigt werden konnte, nicht primär, dass legislative Anpassungen nötig werden, sondern vor allem, dass eine Berücksichtigung des Phänomens in verschiedenen Bereichen nottut. Darüber hinaus ist mit Blick auf die Erhaltung der Normgeltung insbesondere nicht vor den Schwierigkeiten der Strafverfolgung zu kapitulieren. Auch Onlineverstösse dürfen nicht minder gewichtig beurteilt oder gar ignoriert werden.

131 *Pörksen/Detel* (Fn. 3), 233.